

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS-, UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-65

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Beschreibung des Vorhabens	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	7
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	10
4	Beurteilung von Standortvarianten, § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000	14
5	Schutzgut Ortsbild	15
5.1	Ist-Zustand	15
5.2	Auswirkungen Visuelle Störungen	17
5.2.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	17
5.2.2	Auflagen und Bewertung	21
5.2.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	22
6	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	23
6.1	Ist-Zustand	23
6.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	26
6.2.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	26
6.2.2	Auflagen und Bewertung	27
6.2.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	27
6.3	Auswirkungen Visuelle Störungen	28
6.3.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	28
6.3.2	Auflagen und Bewertung	29
6.3.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	29
7	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft	31
7.1	Ist-Zustand	31
7.2	Auswirkungen Flächeninanspruchnahme.....	47
7.2.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	47
7.2.2	Auflagen und Bewertung	49
7.2.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	49
7.3	Auswirkungen Visuelle Störungen	50
7.3.1	Betriebsphase	50
7.3.2	Folgenutzungsphase	53
7.3.3	Auflagen und Bewertung	65
7.3.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	66
8	Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete	67
8.1	Ist-Zustand	67
8.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	68
8.2.1	Betriebsphase	68
8.2.2	Folgenutzungsphase	70
8.2.3	Auflagen und Bewertung	71
8.2.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	71
8.3	Auswirkungen Lärm.....	73
8.3.1	Betriebsphase	73
8.3.2	Folgenutzungsphase	74
8.3.3	Auflagen und Bewertung	74
8.3.4	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	75
8.4	Auswirkungen Visuelle Störungen	76
8.4.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	76
8.4.2	Auflagen und Bewertung	79

8.4.3	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	79
9	Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	81
9.1	Ist-Zustand	81
9.2	Auswirkungen Luftschadstoffe.....	84
9.2.1	Betriebsphase	84
9.2.2	Folgenutzungsphase	86
9.2.3	Auflagen und Bewertung	87
9.2.1	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	87
9.3	Auswirkungen Lärm.....	88
9.3.1	Betriebsphase	88
9.3.2	Folgenutzungsphase	89
9.3.1	Auflagen und Bewertung	90
9.3.1	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	90
9.4	Auswirkungen Visuelle Störungen	91
9.4.1	Betriebsphase und Folgenutzungsphase	91
9.4.1	Auflagen und Bewertung	92
9.4.2	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde	93
10	Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes, § 12 Abs. 3 Z 5 UVP-G 2000	94
11	Auflagen.....	101

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine ursprünglich mit dem Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20.01.2006 mit der Zahl RU4-K-120-2005 abfallrechtlich genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit selbigem Bescheid wurden auch eine Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage genehmigt. Seither erfolgten diverse Anpassungen und Veränderungen an der Anlage. Zuletzt wurde eine Überhöhung der Deponie und Veränderung der Anlagen am Standort in einem UVP-Verfahren behandelt. Das Verfahren wurde mit Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14.03.2023 der NÖ Landesregierung abgeschlossen, der Antrag wurde positiv beschieden.

In der derzeit gültigen Planung besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (in weiterer Folge als Mittelstreifen bezeichnet) in welchem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie geringfügig aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Gegenständliches Projekt beschreibt die Talverfüllung zwischen den beiden Deponiekörpern, die Aufhöhung der gesamten Deponie und die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang). Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden mit diesem Projekt nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gegenständliche Deponie befindet sich im Süden des Gemeindegebiets von Kettlasbrunn, nahe der Grenze zur Gemeinde Schrick in einem seichten Tal. Umgeben ist der Standort von landwirtschaftlichen Flächen und Wald.

Das betroffene Grundstück 1027/1, KG Kettlasbrunn, steht im Eigentum der Konsenswerbering, eine Zustimmungserklärung liegt daher nicht gesondert bei.

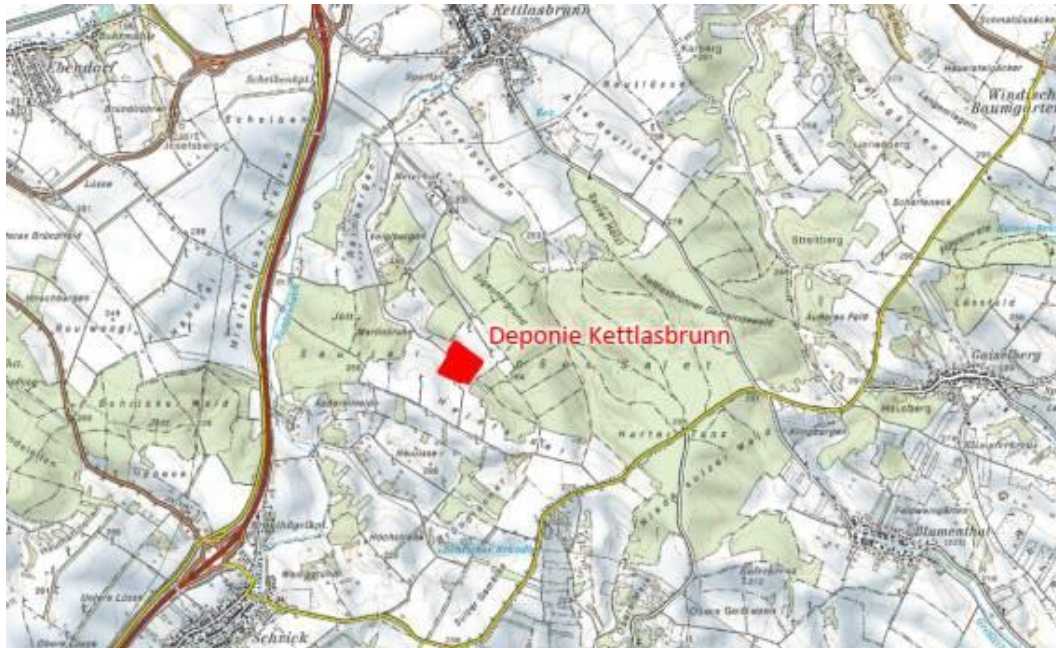
Gegenüberstellung Bewilligungsbestand – gegenständliche Erweiterung:

	Bewilligungsbestand	Gegenständliche Erweiterung
Deponiefläche	99.300 m ²	114.000 m ² (+14.700 m ²)*
Deponievolumen	1.945.942 m ³	3.005.942 m ³ (+1.060.000 m ³)
Maximale Höhe (OK-Rekultivierung)	275,09 m ü.A.	282,00 m ü.A. (+6,91 m)
Kapazität Stabilisierungsanlage	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr	1.000 t pro Tag 250.000 t pro Jahr
Kapazität Zwischenlager	20.000 t	20.000 t
Kapazität Entmetallisierung	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr	1.500 t pro Tag 300.000 t pro Jahr
Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage	350.000 t pro Jahr	350.000 t pro Jahr
Durchschnittliche LKW Anfahrten pro Tag	42	42
Betriebszeiten	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00	Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Sa 06:00 bis 16:00

*der Flächenzuwachs kommt durch die Nutzung der zwischen den Deponieteilen A und B verlaufenden Deponiestraße zustande. Es werden keine zusätzlichen, bis her noch nicht genutzten Flächen, in Anspruch genommen.

Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, den bewilligten Betriebszeiten, zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Gegenständ-

liche Erweiterung stellt lediglich die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar.



1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2026

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Luftreinhalte-technik
- Lärmschutztechnik

Des Weiteren war eine Begehung im März 2026 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.
- Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf
- Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.
- Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

- Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.
- Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>
- Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschüre_Landschaft.pdf
- Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Bau-recht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.
- Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissen-schaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>
- Wrba, T. u. a. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologi-sche Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungs-gesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstle-rischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.
- Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 idgF
- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 idgF
- Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025 idgF

- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), StF: LGBI. Nr. 94/2022 idgF
- Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBI. 8001/1-0 idgF
- Verordnung über ein sektoriales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, StF: LGBI. 8000/83-0 idgF

Normen und Richtlinien:

- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), April 2017. RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Oktober 2015. RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen. Wien: FSV.
- Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Februar 2015. RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. Wien: FSV.

Sonstige Quellen:

- <http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>
- <https://maps.bev.gv.at>
- <https://www.bda.gv.at/>
- <https://www.burgen-austria.com>
- <https://www.marterl.at/>
- <https://www.niederoesterreich.at/>
- <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>
- <https://www.openstreetmap.org/>
- <https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

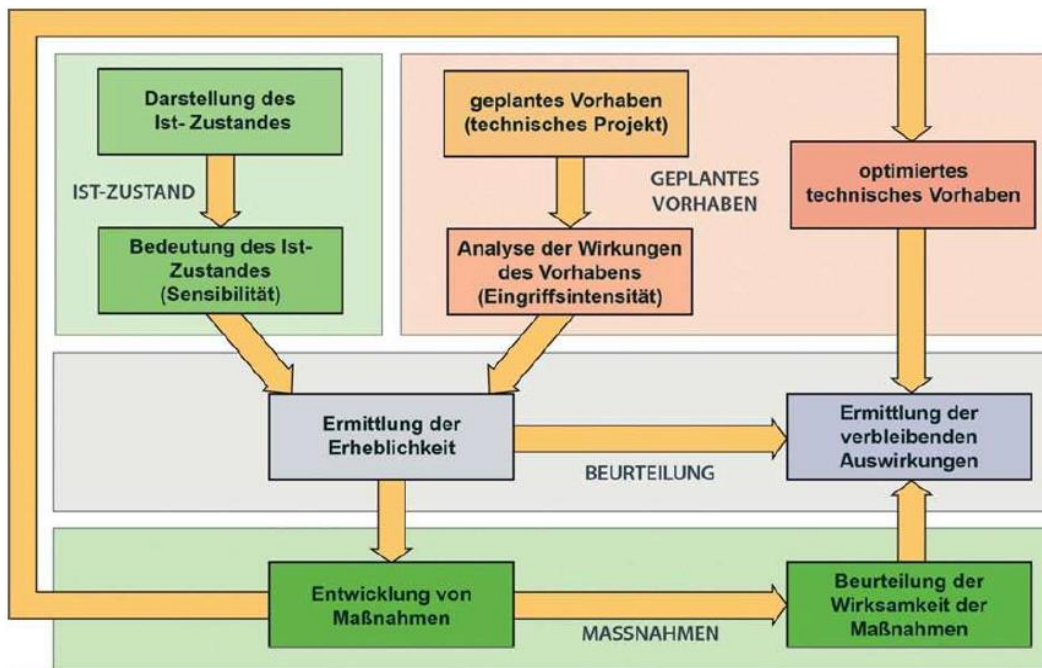


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------------------------	---------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Beurteilung von Standortvarianten, § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000

Nachfolgend wird die Fragestellung der Behörde beantwortet:

Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Befund:

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung.

Die Nullvariante basiert auf den rechtskräftigen Bescheiden der NÖ Landesregierung zur Deponie Kettlasbrunn. Mit dem Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 erfolgte die letzte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb für das Vorhaben „Erweiterung Kettlasbrunn“.

Gemäß dieser Nullvariante sind die Betriebszeiten auf Mo – Fr 6:00 bis 19.00 und Sa 6:00 bis 16:00 festgelegt. Der Einbringungszeitraum beträgt 20 Jahre (genehmigt bis 31.03.2043). Der Deponiestandort würde nach Abschluss der Verfüllung dauerhaft aus zwei getrennten Deponiekörpern bestehen, die durch einen Mittelstreifen getrennt bleiben. Die genehmigte Maximalhöhe liegt bei 275,09 m ü.A. Durch das genehmigte Vorhaben würden zwei Deponiehügel ausgestaltet werden, die die umliegenden Hügelkuppen sanft überragen (rund 10 m ohne Vegetation). Das genehmigte Vorhaben sieht eine Rekultivierung der Deponiekörper vor (2,5 m Wasserhaushalts-sicht, Bepflanzung, Sonderbiotope).

Gutachten:

Die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes werden in den Unterlagen der Projektwerberin mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen. Die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich plausibel und vollständig.

5 Schutzgut Ortsbild

5.1 Ist-Zustand

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen udgl mit einbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich aus den potenziellen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Er umfasst die dem Vorhabensgebiet nächstgelegenen Orte in folgenden Abständen:

- Schrick: ca. 2 km (Grünland Kellergasse, Kellergasse Holitsch) bzw. ca. 2,3 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Kettlasbrunn: ca. 2,2 km (Grünland Kellergasse) bzw. ca. 2,4 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Obersulz: ca. 2,9 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Blumenthal: ca. 3,8 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Gaiselberg: ca 4 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)

Ergänzend wird der „Meierhof“ (erhaltenswerte Gebäude im Grünland) als Standort im Grünland in einer Entfernung von ca. 1,2 km berücksichtigt.

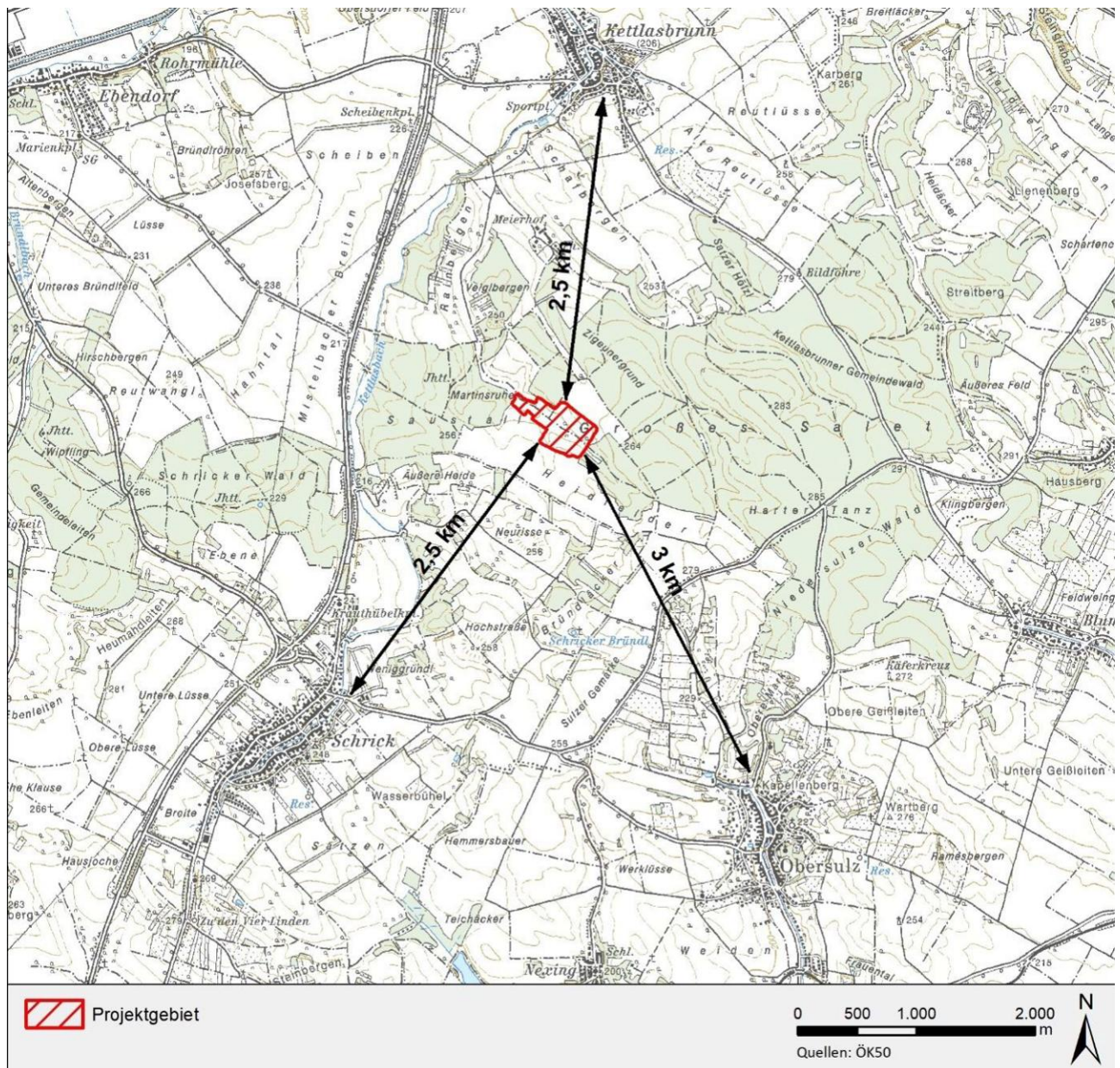


Abbildung 2: Die dem Vorhabensgebiet nächstgelegenen Ortschaften (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)

5.2 Auswirkungen Visuelle Störungen

5.2.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

Das Verfüllvolumen der Deponie wird erhöht. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und die Oberflächenform sich verändert. Anstatt des Doppelhügels wird ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau etabliert.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Gutachten:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Da Maßnahmen wie Oberflächenabdeckung und Rekultivierung gemäß Einreichunterlagen bereits Projektbestandteil sind, finden diese daher schon bei der Beurteilung der Eingriffsintensität Berücksichtigung.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens	sehr hoch

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	

In der Betriebsphase kommt es Zug um Zug zu einer Erhöhung der Deponie. Während der verlängerten Betriebsphase entstehen visuelle Störungen durch das Vorhandensein von offenen Schüttflächen im Bereich der Talmulde und der Aufhöhung, den Maschineneinsatz und den LKW-Verkehr. Die Sichtbarkeit dieser Vorgänge ist aufgrund der Einbettung in die Talmulde und durch die umgebenden Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) eingeschränkt.

Im Endzustand des Vorhabens kommt die Firstlinie (282 m ü.A.) über der Geländeoberkante der umliegenden Hügel zu liegen, wodurch der Deponiekörper von den nächstgelegenen Ortschaften in mind. 2 km Entfernung zum Vorhaben teilweise sichtbar sein könnte, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens bestehen und die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der Entfernung bereits vermindert ist.

Das geplante Vorhaben ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse (siehe Kapitel 7.3.2), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, nicht jedoch etwaige Sichtabschottungen durch Bebauungen und Vegetationsbestände berücksichtigt, vom Meierhof, Obersulz, Blumenthal und Gaiselberg nicht sichtbar.

Von Kettlasbrunn ist das Vorhaben gemäß Sichtbarkeitsanalyse überwiegend nicht sichtbar. Vereinzelte Sichtbeziehungen vom nördlichen Ortsrand (in mind. rd. 3,5 km Entfernung zum Vorhaben) sind nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländere relief bestehen.

Von Schrick (in mind. rd. 2 km Entfernung zum Vorhaben) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländere relief bestehen.



Abbildung 3: Visualisierung genehmigtes Vorhaben (Nullvariante), Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das genehmigte Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 4: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 5: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 3: Blick vom Wieskugelweg (Höhe Nr. 68) am nördl. Ortsrand von Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)

Aufgrund der Sichtbarrieren (Muldenlage des Vorhabens, umgebende Hügel und Waldbestände) und der Distanz sind keine dominanten Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten. Trotz der Erhöhung des Deponiekörpers von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. wird dieser von weiter entfernten Standorten durch die hügelige Landschaft und die sichtverschattenden Waldbestände nicht im Detail wahrnehmbar sein.

Durch die Rekultivierung mit Wiesenflächen, Offenbodenstandorten, Bracheflächen, Baumpflanzungen, Strauchgruppen, Vernässungsstellen und Totholz/Steinhaufen wird der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert. Die Begrünung und Strukturierung durch Gehölzgruppen lockern die großflächigen Böschungen optisch auf. Um eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, werden gemäß dem UVE-Fachbeitrag Landschaft am Plateau der Deponie keine Gehölze aufgebracht. Die Rekultivierungsmaßnahmen bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter und mit Gehölzen bepflanzter Hügel in Erscheinung tritt. Aus der Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **geringe verbleibende Auswirkungen** auf das Ortsbild durch visuelle Störungen zu erwarten. Das charakteristische Erscheinungsbild der Ortschaften wird durch das Vorhaben nicht verändert. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben sind aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten.

5.2.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

5.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase geringe verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen zu erwarten. Das charakteristische Erscheinungsbild der Ortschaften wird durch das Vorhaben nicht verändert. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben sind aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering (Stufe 1) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die projektintegrierten Rekultivierungsmaßnahmen sind fachlich geeignet und ausreichend, um den künstlichen, technischen Charakter des Deponievorhabens wirksam zu mildern.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

6 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

6.1 Ist-Zustand

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“

Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden. Gemäß dem UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter (Einlage 204) befinden sich im Vorhabensgebiet selbst keine betriebsfremden Sachgüter. Im nahen Umfeld der Deponie werden Windkraftanlagen betrieben. Gemäß Einlage 204 sind aus Vorgesprächen mit dem Betreiber keine Einwände gegen das gegenständliche Vorhaben hervorgegangen. Eine Zustimmungserklärung des Betreibers liegt dem Antrag bei (siehe Einlage 003).



Abbildung 6: Blick auf das Vorhabensgebiet, Google Earth 2026

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). *„Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“*, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) sind Kulturgüter *„Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern.

Tabelle 8: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung)	sehr hoch

KULTURGÜTER	Sensibilität
z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	

Im Vorhabensgebiet und in dessen Umgebung sind keine baulichen Kulturgüter vorhanden. Gemäß Einlage 204 befinden sich weder archäologische noch bauliche Denkmäler im Umkreis oder am Vorhabensgebiet.

6.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

6.2.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

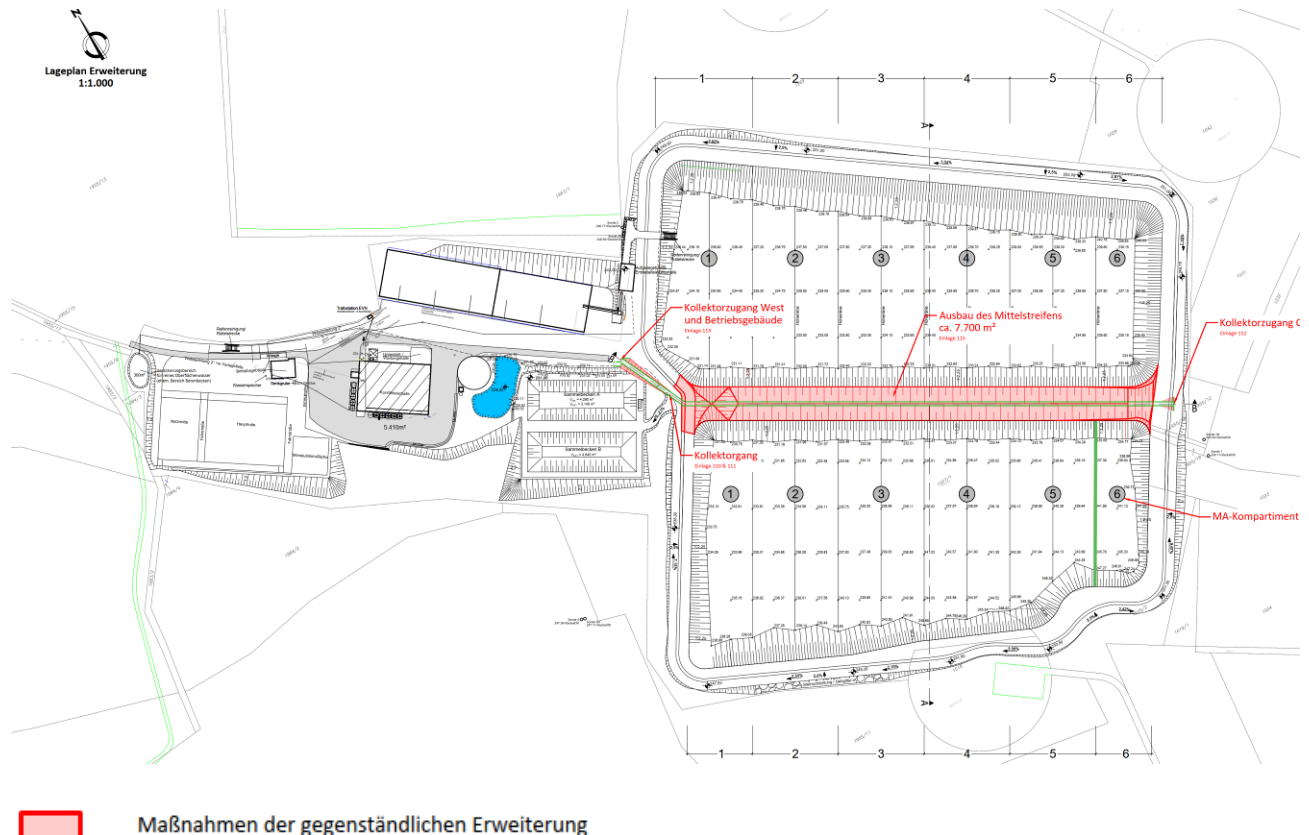


Abbildung 7: Lageplan ggst. Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage 105)

Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden gemäß Einlage 204 mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gemäß Einlage 200 werden keine derzeit noch nicht genutzten Flächen in Anspruch genommen. Gemäß Einlage 200 beansprucht das Vorhaben gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche.

Gutachten:

Sachgüter und Kulturgüter:

Sach- und Kulturgüter sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) nicht durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Gemäß Einlage 204 wird die dem Vorhaben nahegelegene Windkraftanlage weder in Bestand noch in Funktion beeinträchtigt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern ist zudem nachfolgende Auflage des Bescheides WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wirksam:

- „I.8.12.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzu-

legen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflage für Sachgüter sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **keine verbleibenden Auswirkungen** auf Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

6.2.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

Im Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wurde eine Auflage für Sachgüter festgelegt. Diese gilt unverändert auch für das nunmehr geänderte Vorhaben:

- „I.8.12.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“

Bewertung:

- Sachgüter (Betriebs- & Folgenutzungsphase): 0
- Kulturgüter (Betriebs- & Folgenutzungsphase): 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Auflage für Sachgüter sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine verbleibenden Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Projektwerberin hat keine spezifischen Maßnahmen für Sach- und Kulturgüter vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Im Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wurde eine Auflage für Sachgüter festgelegt. Diese gilt unverändert auch für das nunmehr geänderte Vorhaben. Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden darüber hinaus keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

6.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

6.3.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

Das Verfüllvolumen der Deponie wird erhöht. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und die Oberflächenform sich verändert. Anstatt des Doppelhügels wird ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau etabliert.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Gutachten:

Sachgüter:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter (Windkraftanlagen im Vorhabensumfeld) nicht relevant. Es sind dementsprechend keine Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens.

Tabelle 9: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für verborgene archäologische Kulturgüter ist eine visuelle Störung nicht relevant. Es sind dementsprechend keine Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Zudem sind im Vorhabensgebiet und in dessen Umgebung keine baulichen Kulturgüter vorhanden.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **keine Auswirkungen** auf Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen zu erwarten.

6.3.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- **Sachgüter** (Betriebs- und Folgenutzungsphase): 0
- **Kulturgüter** (Betriebs- und Folgenutzungsphase): 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

6.3.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die Projektwerberin hat keine spezifischen Maßnahmen für Sach- und Kulturgüter vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

7.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „*Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.*“ „*Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.*“ „*Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹ und technogene², deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.*“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert und hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „*das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.*“

Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Im gegenständlichen Gutachten wird der Untersuchungsraum auf das Vorhabensgebiet der Deponie Kettlasbrunn, die anschließenden, teils bewaldeten Hügelkuppen und das weitere Vorhabensumfeld festgelegt (siehe Ausschnitt unten).

¹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

² Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

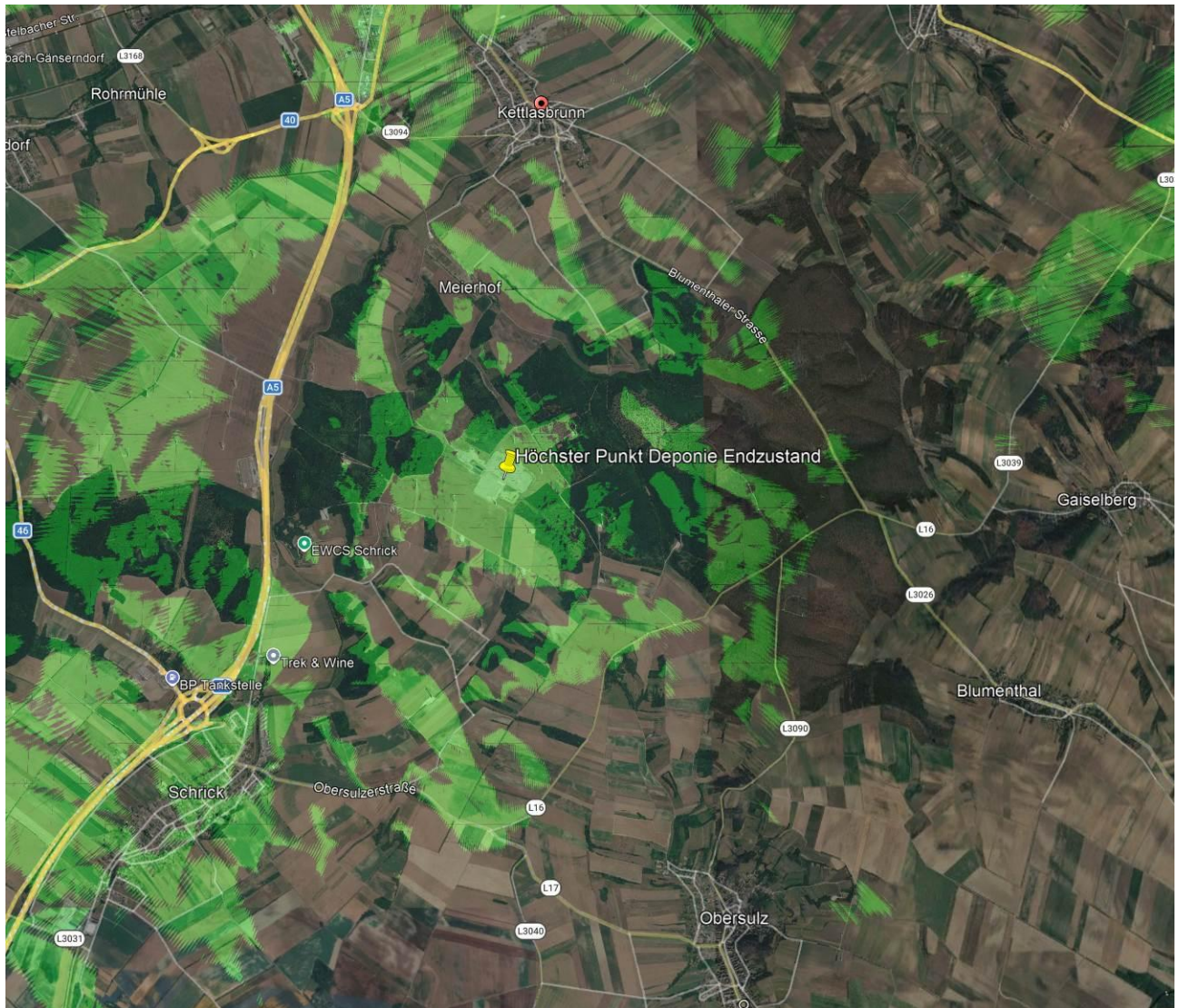


Abbildung 8: Abgrenzung Untersuchungsraum auf Basis der Sichtbarkeitsanalyse zur geplanten erweiterten Deponie Kettlasbrunn, Firstlinie 282 m ü.A., Worst-Case-Modell (eigene Bearbeitung)

Methodik Ist-Zustandsanalyse Landschaftsbild:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturräumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).
- Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespon-

diert: „Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes erfolgt aufbauend auf den angeführten Indikatoren verbal argumentativ.

Tabelle 10: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ³ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht /	sehr hoch

³ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.

Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.

Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Methodik Ist-Zustandsanalyse Erholungswert der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle, sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens und das Fehlen von Störeinflüssen. Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung.

Tabelle 11: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ⁴ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	hoch
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

⁴ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Ist-Zustand (aktueller Zustand):Befund:**Landschaftsbild:**

Das Vorhabensgebiet liegt in der KG Kettlasbrunn in der Gemeinde Mistelbach. Im Untersuchungsraum befinden sich die Siedlungsräume Schrick, Kettlasbrunn, Obersulz, Blumenthal und Gaiselberg. Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Das Landschaftsbild im Vorhabensgebiet ist durch eine natürliche Talmulde geprägt, die von teils bewaldeten Hügelkuppen eingeschlossen wird. Da das Vorhabensgebiet zwischen teils bewaldeten Hügeln in einer natürlichen Talmulde liegt, herrschen eingeschränkte Sichtverhältnisse mit nur wenigen Möglichkeiten zur Fernsicht vor. Die Muldenlage des Vorhabensgebietes und die umgebenden Hügel und Waldbestände wirken stark sichtbeschränkend.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch ein Mosaik aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldbeständen, durch ein hügeliges Geländere Relief und durch raumprägende technologische Elemente, insbesondere die offenen Flächen der aktiven Deponie, die bestehenden Betriebsanlagen, durch viele weithin sichtbare Windkraftanlagen und durch mehrere Stromleitungen geprägt. In einer Entfernung von etwa 1,7 km, in westlicher Richtung verläuft in Nord-Süd Richtung die A5 Autobahn. Größere Bauland Betriebsnutzungen befinden sich am südlichen Ortsrand von Schrick und westlich von Kettlasbrunn im Bereich der A5 Autobahn.

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um ein außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) und um große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und mit guter Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Im Umfeld der Ortschaften Schrick, Obersulz, Gaiselberg und Blumenthal finden sich pannonische Acker-, Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Erholungswert der Landschaft:

Spezifische landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur oder sonstige touristische Ausflugsziele sind im unmittelbaren Vorhabensumfeld nicht vorhanden.

Vor allem Radwege (u.a. Nebenradwege 948, 926, 947, Radweg Nr. 5, Weinviertler Kultur-Genuss-Route, Weinradroute Muskateller) und Wanderwege (u.a. Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn, Rundwanderweg „Satzer Hölzl“) finden sich im Untersuchungsraum. Die nächstgelegenen Rad- und Wanderwege verlaufen in mind. 1 km Entfernung zum Vorhaben. Der „Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn“ (Distanz: 7,70 km) verläuft nördlich des Vorhabens in mind. rd. 1 km Entfernung hinter einem Waldstück. Der Rundwanderweg „Satzer Hölzl“ verläuft auf ähnlicher Strecke. Südlich des Vorhabens verläuft der Nebenradweg 948 in ebenfalls mind. rd. 1 km Entfernung zum Vorhaben.

Als Ausflugsziele ist der Baumkreis Veltlinerland in mind. 2,3 km Entfernung zum Vorhaben zu nennen.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum (Schricker Wald – Kettlasbrunnerwald) haben laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 221).



Abbildung 9: Blick auf das Vorhabensgebiet, Google Earth 2026



Abbildung 10: Blick von Westen Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 11: Blick von Norden Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 12: Blick vom Wirtschaftsweg im Südwesten Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 13: Blick von der L16 im Südosten Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 14: Blick von der Obersulzerstraße im Süden Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 15: Blick von der Obersulzerstraße im Süden Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 16: Blick vom nördlichen Ortrand von Schrick Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 17: Blick von Südwesten Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 18: Blick von Süden Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 19: Blick von Norden Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)



Abbildung 20: Blick vom nordwestlichen Ortrand von Obersulz Richtung Vorhabensgebiet (eigene Aufnahme Juni 2026)

Gutachten Landschaftsbild:

Der Untersuchungsraum weist eine noch erkennbare typische natur- und kulturräumliche Ausprägung auf, welche jedoch durch intensive Ackerbaunutzung und technogene Landschaftselemente (insb. Windkraftanlagen) stark überformt ist. Eine besondere landschaftliche Einzigartigkeit ist nicht erkennbar. Der Untersuchungsraum ist durch eine mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen sowie eine erkennbare Ausstattung an naturnah empfundenen Landschaftselementen geprägt. In der Zusammenschau wird die Sensibilität des Landschaftsbildes für den Untersuchungsraum daher mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Gutachten Erholungswert der Landschaft:

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums hat vor allem eine lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen.

Aufbauend auf der Einstufung des Landschaftsbildes und in Zusammenschau mit der dargelegten Erschließung und Bedeutung als Erholungsraum wird die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft für diesen Teilraum insgesamt mit **gering bis mäßig** eingestuft.

Genehmigter Ist-Zustand (Nullvariante):Befund:

Die Nullvariante (rechtlich genehmigter Ist-Zustand) stellt die prognostizierte Entwicklung ohne das beantragte Vorhaben dar und dient als Referenzzustand für die Beurteilung.

Die Nullvariante basiert auf den rechtskräftigen Bescheiden der NÖ Landesregierung zur Deponie Kettlasbrunn. Mit dem Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 erfolgte die letzte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb für das Vorhaben „Erweiterung Kettlasbrunn“.

Gemäß dieser Nullvariante sind die Betriebszeiten auf Mo – Fr 6:00 bis 19.00 und Sa 6:00 bis 16:00 festgelegt. Der Einbringungszeitraum beträgt 20 Jahre (genehmigt bis 31.03.2043). Der Deponiestandort würde nach Abschluss der Verfüllung dauerhaft aus zwei getrennten Deponiekörpern bestehen, die durch einen Mittelstreifen getrennt bleiben. Die genehmigte Maximalhöhe liegt bei 275,09 m ü.A. Durch das genehmigte Vorhaben würden zwei Deponiehügel ausgestaltet werden, die die umliegenden Hügelkuppen überragen.

Das genehmigte Vorhaben sieht eine Rekultivierung der Deponiekörper vor (2,5 m Wasserhaltungssicht, Bepflanzung, Sonderbiotope).

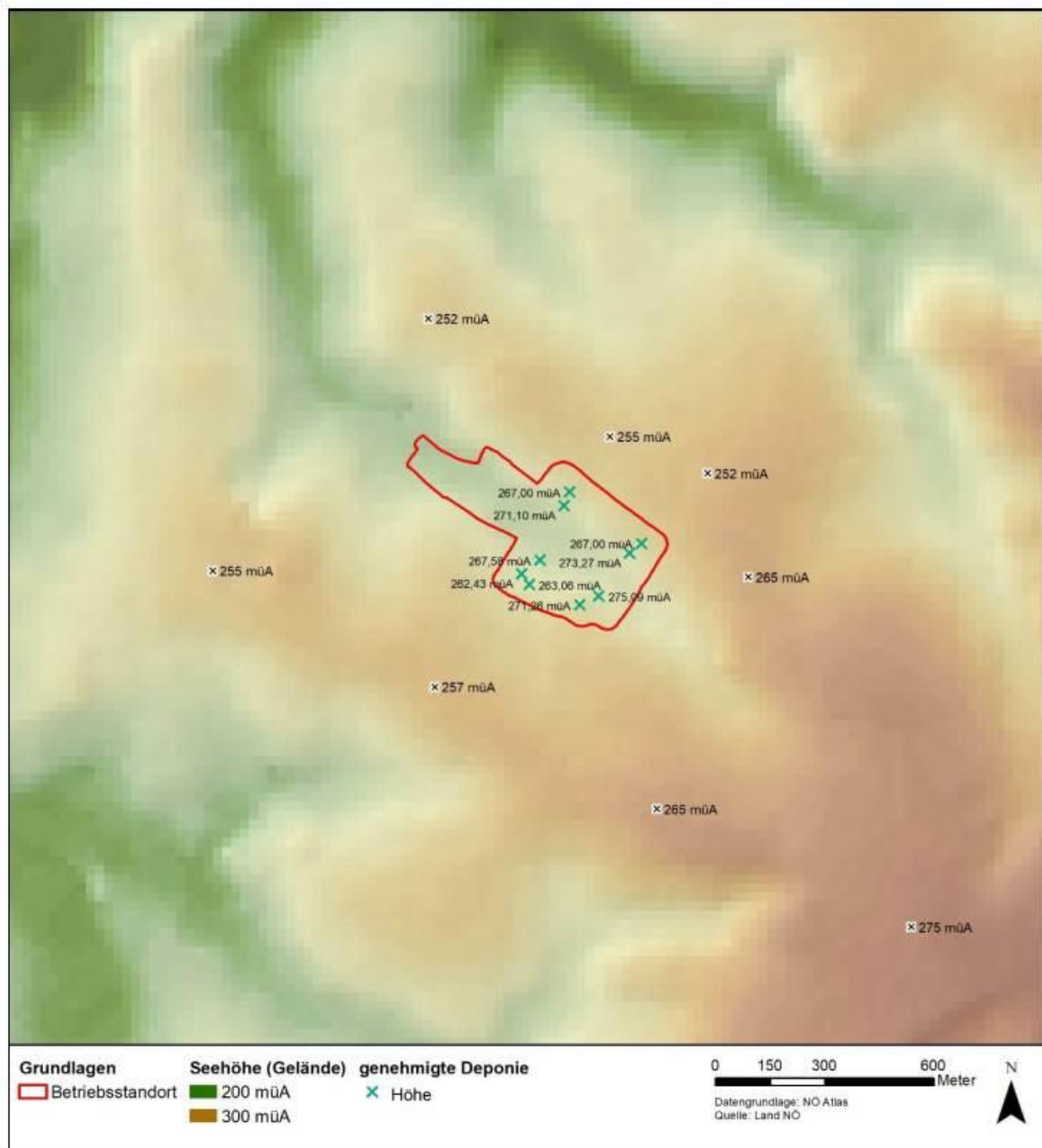


Abbildung 21: Reliefkarte mit genehmigter Deponie (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 22: Nullvariante: genehmigter Rekultivierungsplan (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)

Gutachten Landschaftsbild:

Die Eigenart des Untersuchungsraumes würde sich durch die Rekultivierung der beiden Deponiekörper partiell verbessern. Dennoch bliebe der Charakter des Untersuchungsraumes als stark technogen überformte Landschaft (Windkraftanlagen, Deponiekörper) erhalten. Die Sensibilität des Landschaftsbildes in der Nullvariante wird als **gering bis mäßig** eingestuft.

Gutachten Erholungswert der Landschaft:

Das Landschaftsbild wäre in der Nullvariante von geringer bis mäßiger Sensibilität. Die Bedeutung als Erholungsraum würde sich nicht relevant verändern. Die Sensibilität des Erholungswertes der Landschaft wird für die Nullvariante ebenfalls als **gering bis mäßig** eingestuft.

7.2 Auswirkungen Flächeninanspruchnahme

7.2.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

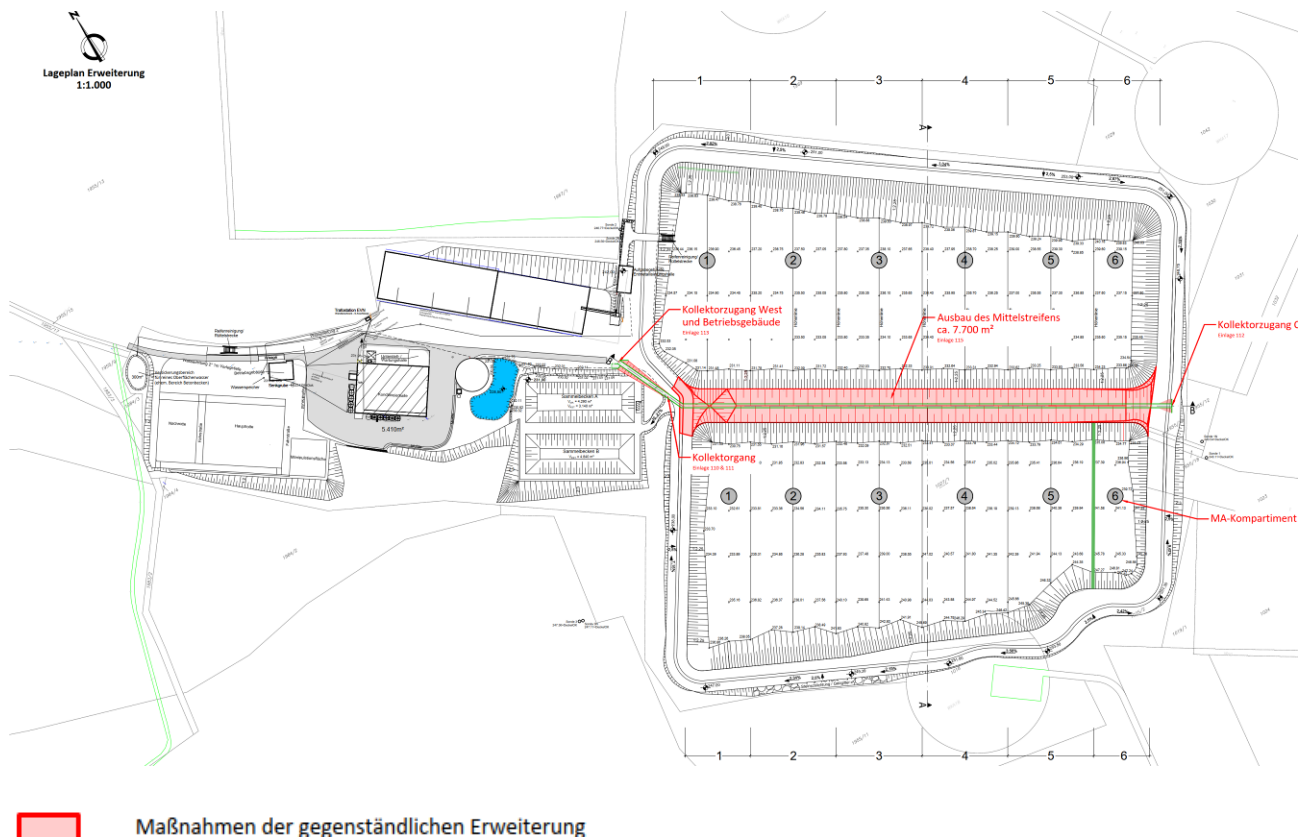


Abbildung 23: Lageplan ggst. Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage 105)

Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden gemäß Einlage 204 mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand.

Gemäß Einlage 200 werden keine derzeit noch nicht genutzten Flächen in Anspruch genommen. Gemäß Einlage 200 beansprucht das Vorhaben gegenüber dem bereits genehmigten Zustand keine zusätzliche Fläche.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Gemäß Einlage 204 werden nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten alle Anlagen und Gebäude abgetragen.

Gemäß Einlage 206 gibt es in der Folgenutzungsphase keine dauerhaften Umzäunungen, „wodurch das Vorhabenareal Erholungssuchenden grundsätzlich offensteht. Allerdings wird durch das Vorhaben keine explizite Erholungsnutzung angestrebt.“

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse.

Tabelle 12: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Tabelle 13: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

Positiv wirksame, landschaftsbildprägende Landschaftselemente oder landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nicht durch Flächeninanspruchnahmen betroffen. Der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **keine relevanten verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

7.2.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7.2.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Der genehmigte Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst. Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten werden alle Anlagen und Gebäude abgetragen. In der Folgenutzungsphase gibt es keine dauerhaften Umzäunungen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

7.3 Auswirkungen Visuelle Störungen

7.3.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

Das Verfüllvolumen der Deponie wird erhöht. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Die restlichen am Standort befindlichen Anlagenteile werden gemäß Einlage 206 mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht behandelt und verbleiben in ihrem bereits genehmigten Zustand. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten. Die genehmigten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr) bleiben unverändert. Es werden keine Veränderungen an der Beleuchtung vorgenommen. Es kommt zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrfrequenzen. Das Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) erfolgen die Verfüllung und die Rekultivierung der Deponie in 6 Phasen (siehe nachfolgende Abbildung). Der Deponiekörper A befindet sich bereits in Verfüllung und wird weiter von West nach Ost verfüllt. Beim Deponiekörper B wird ebenfalls von West nach Ost verfüllt, sodass die bereits bewilligten Geometrien hergestellt werden und der Mittelstreifen als Tal verbleibt. Ab Phase 2 (ca. ab 2030) werden die Außenböschungen Zug um Zug rekultiviert und bepflanzt; es wird mit der Verfüllung des Mittelstreifens begonnen. Die Aufhöhung erfolgt daraufhin flächig auf der gesamten Fläche des entstandenen Plateaus, die Rekultivierung des Plateaus erfolgt nacheilend.

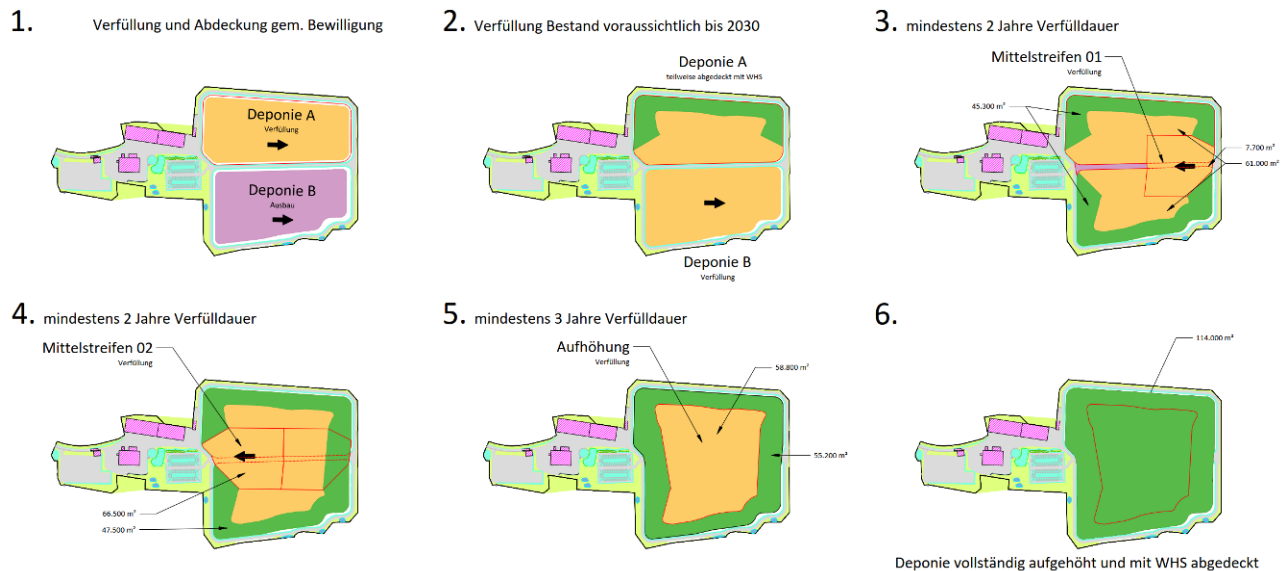


Abbildung 24: Verfüllungs- und Rekultivierungsphasen (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) soll direkt nach Herstellung der 2,5 m mächtigen Wasserhaushaltsschicht zum Schutz vor Erosion und dem Aufkommen von Neophyten eine Ammensaat aus Weißklee, Rotklee und Hafer ausgebracht werden. Die Wasserhaushaltsschicht soll abschnittsweise nach Herstellung jeweils im nachfolgenden Frühling oder Herbst mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß dem landschaftspflegerischem Begleitplan (Einlage 118) bepflanzt werden. Bei längeren Betriebsunterbrechungen (vorläufiger Stilllegungsplan) werden die geschütteten Böschungen auf einer Neigung von höchstens 1:2 abgeflacht, um eine dauerhafte Standsicherheit zu gewährleisten, und die eingebrachten Abfälle mit einer provisorischen mindestens 0,3 m mächtigen verdichteten bindigen Schicht abgedeckt.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Da Maßnahmen wie Oberflächenabdeckung und Rekultivierung gemäß Einreichunterlagen bereits Projektbestandteil sind, finden diese daher schon bei der Beurteilung der Eingriffsintensität Berücksichtigung.

Tabelle 14: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster⁵, Raumtiefe⁶). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie⁷	gering

⁵ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

⁶ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

⁷ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen <i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	sehr hoch

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es Zug um Zug zu einer Erhöhung der Deponie. Während der verlängerten Betriebsphase entstehen visuelle Störungen durch das Vorhandensein von offenen Schüttflächen im Bereich der Talmulde und der Aufhöhung, den Maschineneinsatz und den LKW-Verkehr. Die Sichtbarkeit dieser Vorgänge ist aufgrund der Einbettung in die Talmulde und durch die umgebenden Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) eingeschränkt.

Da der Landschaftscharakter temporär überprägt wird, aber nicht verloren geht, kann die Eingriffsintensität als mäßig eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebsphase folglich **mittlere verbleibende Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen zu erwarten.

7.3.2 Folgenutzungsphase

Befund:

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und die Oberflächenform sich verändert. Anstatt des genehmigten Doppelhügels wird ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau etabliert. Es kommt zu einer Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

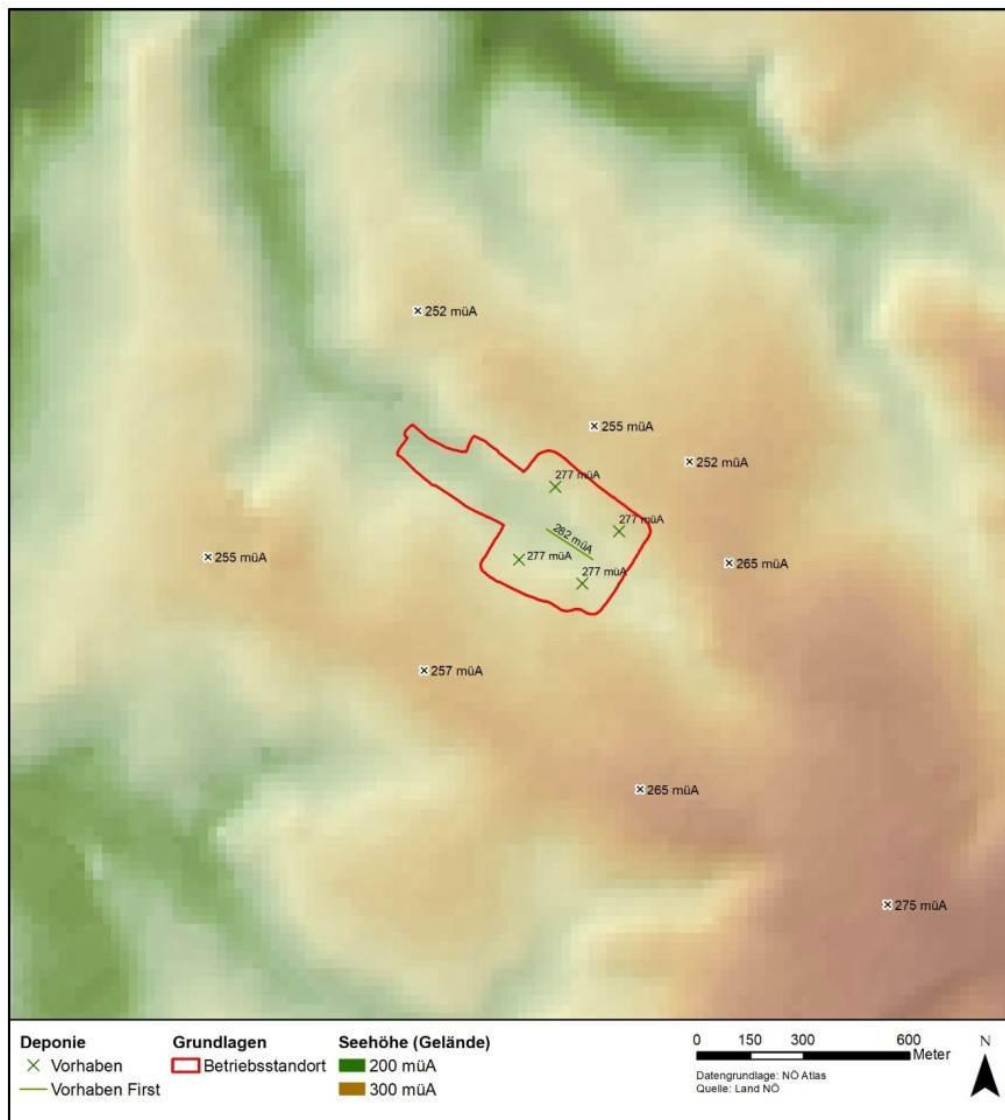


Abbildung 25: Höchste Eckpunkte bzw. Firstlinie des gegenständlichen Vorhabens (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 26: Nullvariante (genehmigter Ist-Zustand): Deponiekörper nach erfolgter Rekultivierung (ohne Bepflanzung) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 27: Geplantes Vorhaben: Deponiekörper nach erfolgter Rekultivierung (ohne Bepflanzung) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)

Schnitt A
1:1.000

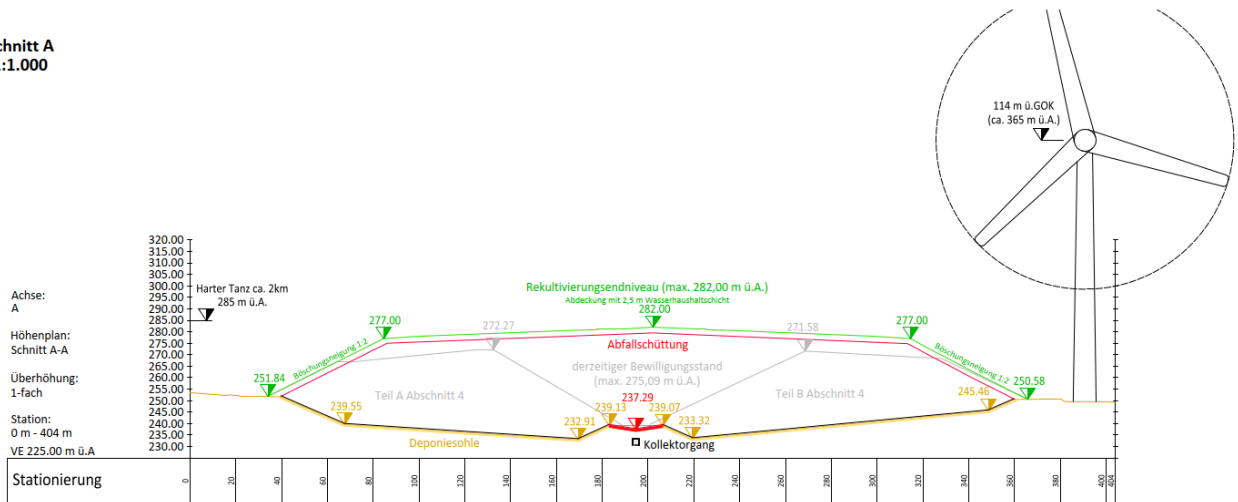


Abbildung 28: Geplantes Vorhaben: Schnitt A (Quelle: Einreichoperat, Einlage 108)

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.



Abbildung 29: Landschaftspflegerischer Begleitplan– Gegenständliche Änderung (Quelle: Einreichoperat, Einlage 118)

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft werden nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten alle Anlagen und Gebäude abgetragen und entsorgt. *„Diese vormals versiegelten Flächen werden wieder der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zugeführt werden“.*

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft gibt es in der Folgenutzungsphase keine dauerhaften Umzäunungen, wodurch das Vorhabensareal Erholungssuchenden grundsätzlich offensteht.

Zur Ermittlung der potenziellen visuellen Auswirkungen des Deponievorhabens im Endzustand im Vergleich zum rechtmäßig bestehenden Konsens (Nullvariante) wurden zwei Sichtbarkeitsanalysen (Viewshed-Analysen) mittels der Software Google Earth Pro durchgeführt. Als repräsentativer Parameter für die jeweils maximale visuelle Fernwirkung wurde die absolute Höhe der Firstlinie (Konsens: 275 m ü. A.; geplantes Vorhaben: 282 m ü. A.) als singulärer Analysepunkt herangezogen.“

Die Analyse ermittelt auf Basis des in der Software hinterlegten digitalen Geländemodells alle Flächen im Untersuchungsraum, von denen aus eine direkte geometrische Sichtlinie zu den definierten Hochpunkten besteht. Methodisch ist festzuhalten, dass diesem Modell primär die reine Topografie (Relief) zugrunde liegt.

Sichtverschattende vertikale Strukturen wie Vegetationsbestände (Wälder, Hecken, Baumreihen) sowie anthropogene Bebauungen (Siedlungskörper) werden in diesem Modell nicht als visuelle Barrieren berücksichtigt. Das Analyseergebnis stellt somit ein theoretisches Maximum der Sichtbarkeit dar (Worst-Case-Szenario).

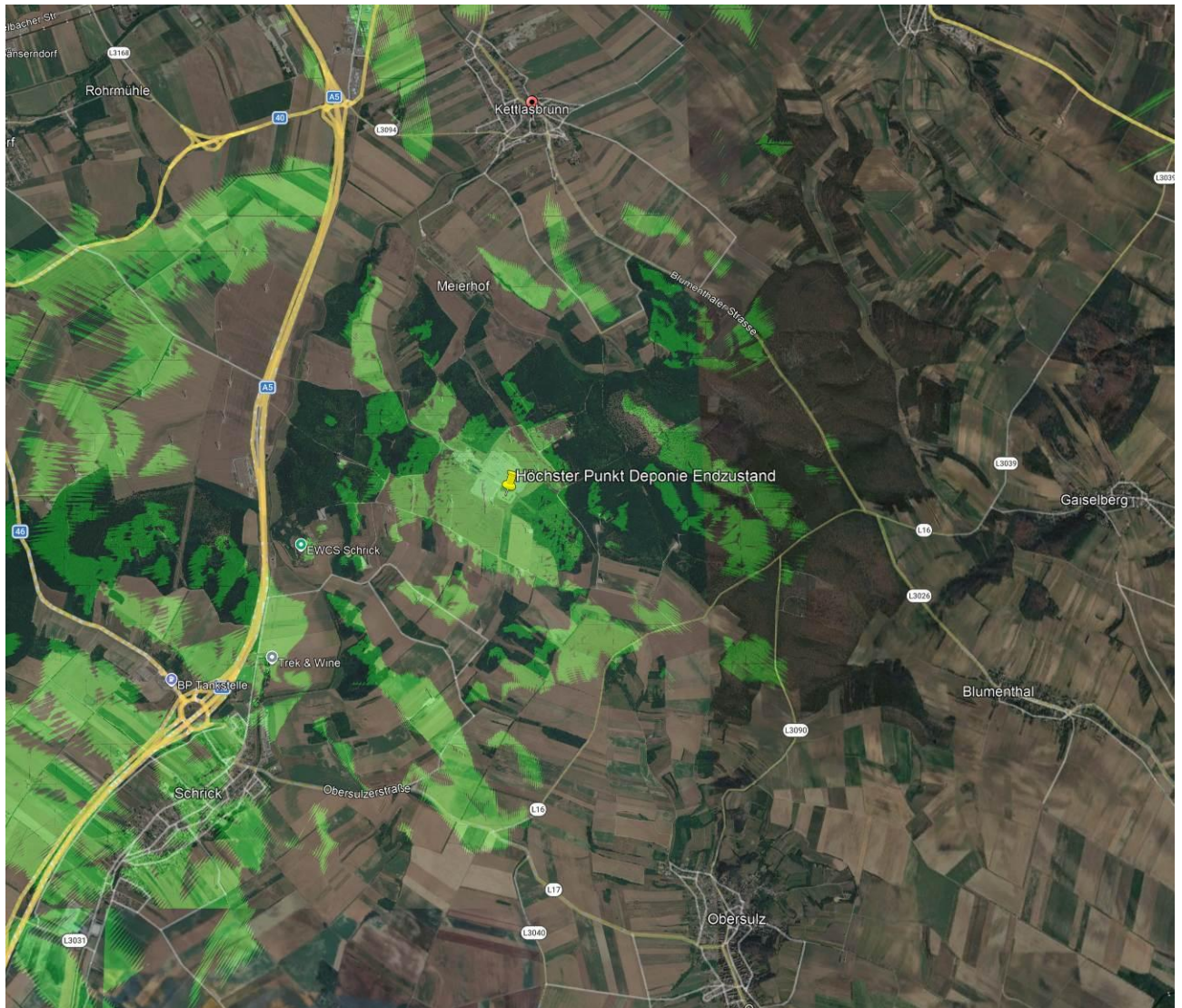


Abbildung 30: Sichtbarkeitsanalyse genehmigte Deponie Kettlasbrunn, Firstlinie 275 m ü.A., Worst-Case-Modell (eigene Bearbeitung)

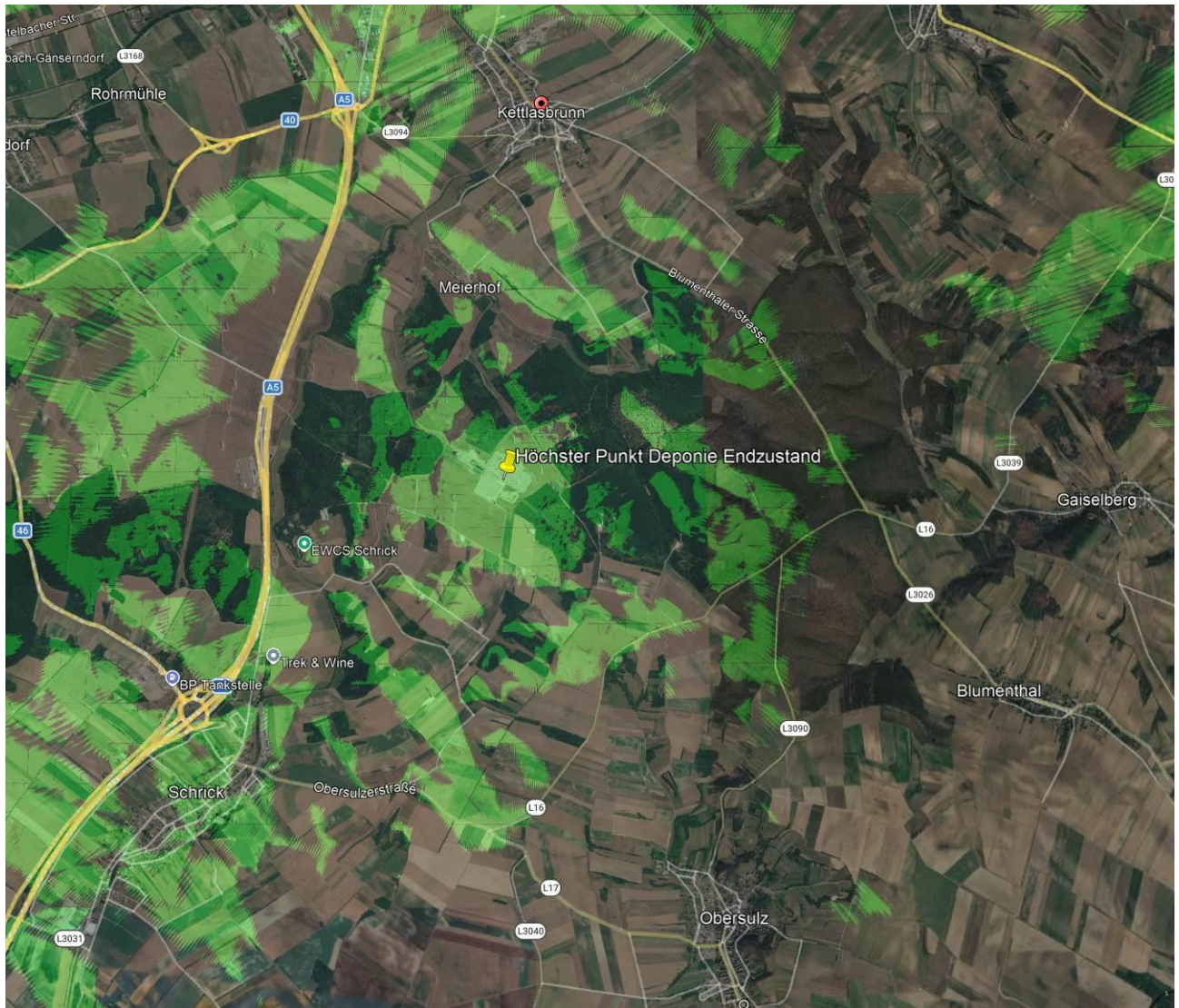


Abbildung 31: Sichtbarkeitsanalyse geplante erweiterte Deponie Kettlasbrunn, Firstlinie 282 m ü.A., Worst-Case-Modell (eigene Bearbeitung)

Gutachten:

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft:

Im Endzustand des Vorhabens kommt die Firstlinie (282 m ü.A.) über der Geländeoberkante der umliegenden Hügel zu liegen, wodurch der Deponiekörper auch von weiter entfernten Punkten teilweise sichtbar sein könnte.

Wie im Befund dargelegt, stellt die durchgeführte Sichtbarkeitsanalyse ein methodisches Worst-Case-Szenario dar. Unter Einbeziehung der realen landschaftlichen und baulichen Kulissenstrukturen (Siedlungskörper, Waldkulissen) wird festgestellt, dass die tatsächliche visuelle Wahrnehmbarkeit im Untersuchungsraum deutlich geringer ausfallen wird, als es das rein reliefbasierte theoretische Modell darstellt. Die im Befund festgestellte theoretische, flächenmäßige Ausweitung der potenziellen Sichtbarkeitsbereiche (resultierend aus der Erhöhung von 275 m ü. A. auf 282 m ü. A.) wird in der Realität durch das ausgeprägte Geländere relief sowie die vorhandenen Vegetations- und Bebauungsstrukturen maßgeblich verschattet und in ihrer visuellen Wirksamkeit stark relativiert.

Die Auswertung der nachfolgenden Visualisierungen zeigt, dass die bestehenden Sichtachsen bereits massiv durch Windkraftanlagen (technogene Vorbelastung) im Nahbereich und Vordergrund geprägt sind. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter wird das geplante Vorhaben unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die nachfolgenden Visualisierungen zeigen, dass die Dominanzwirkung des geplanten Vorhabens mit zunehmender Entfernung abnimmt. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich des Vorhabens. Im Nahbereich ist das Vorhaben deutlich sichtbar und prägt das Landschaftsbild, wobei sich die geplante Aufhöhung der Deponie den dort bestehenden technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen visuell unterordnet. In weiterer Distanz ist keine dominante Wahrnehmung mehr gegeben; das Vorhaben fügt sich zunehmend in den Hintergrund ein, wodurch auch bei gegebener Sichtbeziehung keine wesentliche Bildprägung des Landschaftsbildes mehr vorliegt. Aufgrund der Sichtbarrieren (Muldenlage des Vorhabens, umgebende Hügel und Waldbestände) und der Distanz sind von weiter entfernten Standpunkten keine dominanten Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten. Trotz der Erhöhung des Deponiekörpers von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. wird dieser von weiter entfernten Standorten durch die hügelige Landschaft und die sichtverschattenden Waldbestände nicht im Detail wahrnehmbar sein.

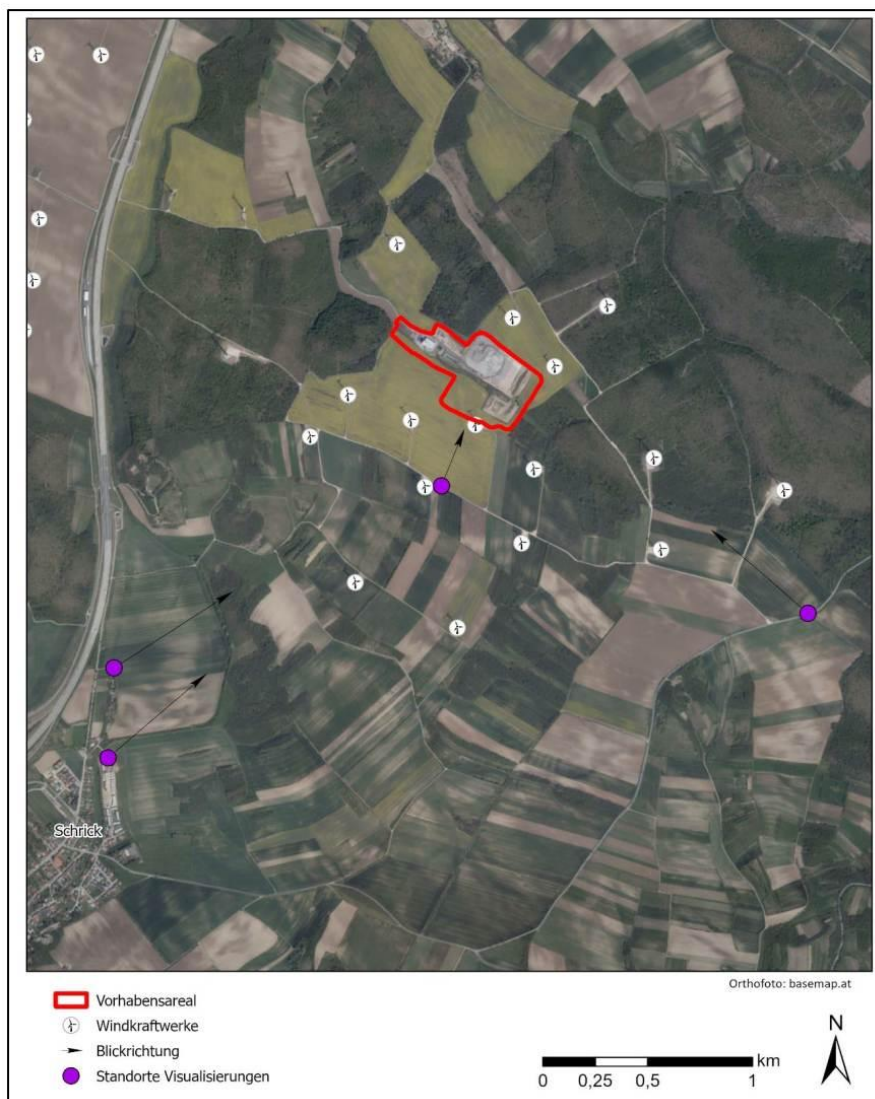


Abbildung 32: Standorte Visualisierungen (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 33: Visualisierung genehmigtes Vorhaben (Nullvariante), Standort 1: Deponie mit derzeit bewilligter Endhöhe (ohne Bepflanzung) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 34: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 1: zukünftige Endhöhe des Vorhabens (Deponiekörper ohne Bepflanzung) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Landschaftsbild, Einlage 206)



Abbildung 35: Visualisierung genehmigtes Vorhaben (Nullvariante), Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das genehmigte Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 36: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 37: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 3: Blick vom Wieskugelweg (Höhe Nr. 68) am nördl. Ortsrand von Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 38: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 4: Blick von der L16 (800m nach Abzweigung L3090) auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)

Die geplante Talverfüllung und Aufhöhung bewirkt eine Volumensvergrößerung der bereits genehmigten Deponiestruktur in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Windkraftanlagen. Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (Nullvariante) führt das Vorhaben insbesondere im Nahbereich zu einer wahrnehmbaren Volumenzunahme des Deponiekörpers. Der durchgehende Deponiekörper stellt im Vergleich zum genehmigten Doppelhügel jedoch keine landschaftsfremde Struktur am Standort dar. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben dementsprechend nicht wesentlich verändert.

Durch die Rekultivierung mit Wiesenflächen, Offenbodenstandorten, Bracheflächen, Baumpflanzungen, Strauchgruppen, Vernässungsstellen und Totholz/Steinhaufen wird der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert. Die Begrünung und Strukturierung durch Gehölzgruppen lockern die großflächigen Böschungen optisch auf. Um eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, werden gemäß dem UVE-Fachbeitrag Landschaft am Plateau der Deponie keine Gehölze aufgebracht. Die Rekultivierungsmaßnahmen bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter und mit Gehölzen beplanter Hügel in Erscheinung tritt. Aus der Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Da

- nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen im Nahbereich durch das Deponievorhaben zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert,
- oftmals Sichtverschattungen durch die großräumigen Waldbestände und das Geländere Relief zu erwarten sind,
- durch das Vorhaben keine relevanten Sichtbeziehungen eingeschränkt werden,
- technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Vordergrund und Nahbereich des geplanten Vorhabens bestehen,
- die Rekultivierung den technischen Ursprung mildert,
- die Talverfüllung zu einem zusammenhängenden Deponiekörper (anstatt des genehmigten Doppelhügels) führt,
- sich die Aufhöhung der Deponie (+ rd. 7 m) den Windkraftanlagen im Nahbereich visuell unterordnet und
- der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaft im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nicht wesentlich verändert wird,

kann die Eingriffsintensität als gering bis mäßig eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und des Erholungswertes im Untersuchungsraum verbleiben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) in der Folgenutzungsphase geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 kann somit ausgeschlossen werden.

7.3.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

Im Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wurden Auflagen für den Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild festgelegt. Diese gelten unverändert auch für das nunmehr geänderte Vorhaben.

Zusätzlich wird folgender Auflagevorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung unnatürlicher, harter Geländekanten und zur bestmöglichen visuellen Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild ist die abschließende Geländemodellierung des Deponiekörpers – insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen den Deponieböschungen, dem Deponieplateau sowie dem angrenzenden Bestandsgelände – fließend und ohne scharfe, geometrische Geländekanten auszuführen.

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

7.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Unter Berücksichtigung der geringen bis mäßigen Sensibilität des Landschaftsbildes und des Erholungswertes im Untersuchungsraum verbleiben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) in der Betriebsphase mittlere Auswirkungen und in der Folgenutzungsphase geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen.

2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Nein. Die Schönheit oder Eigenart der Landschaft werden im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) nicht erheblich beeinträchtigt.

3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Nein. Der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) nicht erheblich beeinträchtigt.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die projektintegrierten Rekultivierungsmaßnahmen sind fachlich geeignet und ausreichend, um den künstlichen, technischen Charakter des Deponievorhabens wirksam zu mildern.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es wird im gegenständlichen Gutachten eine zusätzliche Maßnahme zur Geländemodellierung vorgeschlagen.

8 Schutzgut gewidmete Siedlungsgebiete

8.1 Ist-Zustand

Das Schutzgut „gewidmete Siedlungsgebiete“ umfasst die im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandflächen (insbesondere Bauland Wohn- oder Mischnutzung). Der primäre Schutzzweck besteht in der Sicherung der Wohn- und Aufenthaltsqualität für die ansässige Bevölkerung.

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für dieses Schutzgut ergibt sich aus dem räumlichen Wirkungsbereich potenzieller Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Er umfasst die dem Vorhabensgebiet nächstgelegenen Siedlungsbereiche in folgenden Abständen:

- Schrick: ca. 2 km (Grünland Kellergasse, Kellergasse Holitsch) bzw. ca. 2,3 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Kettlasbrunn: ca. 2,2 km (Grünland Kellergasse) bzw. ca. 2,4 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Obersulz: ca. 2,9 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Blumenthal: ca. 3,8 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)
- Gaiselberg: ca 4 km (Bauland Wohn- oder Mischnutzung)

Als Wohnnachbarschaft im Außenbereich (erhaltenswerte Gebäude im Grünland) wird zudem der „Meierhof“ in einer Entfernung von ca. 1,2 km berücksichtigt.

8.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

8.2.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird für die Betriebsphase Folgendes festgestellt: *„Durch den Deponiebetrieb (inkl. induziertem Verkehr) kommt es zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motorentechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhalte-technischer Sicht vor allem NO_x, NO₂, PM₁₀, PM_{2.5} und Depositionen von Staub und Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle, CaO, MgO) relevant; als Nebenemissionsstoffe werden SO₂, Benzol und Benzo[a]pyren berücksichtigt. CO₂ wird luftreinhalte-technisch als klimawirksame Emission behandelt.“*

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Nähe des Vorhabensgebietes und der Transportroute. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik ergibt sich der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) für Feinstaub PM₁₀ (siehe Abbildung unten).

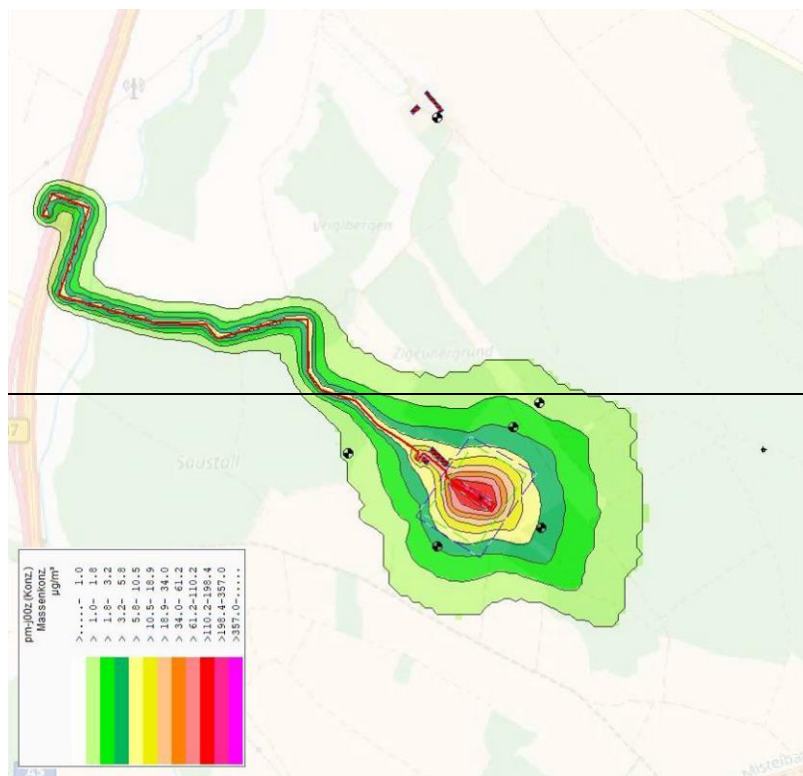


Abbildung 39: Einwirkungsbereich PM10 - RASTER PM10 JMW (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung von Siedlungsbereichen und Einzelobjekten in der Umgebung des Vorhabens werden die jeweils exponiertesten Beurteilungspunkte herangezogen.

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhaltetechnik wird für die Betriebsphase Folgendes festgestellt:

- Immissionen von Stickoxiden: „*Betreffend Gesundheitsschutz kommt es für die nächstgelegenen Wohnanrainer zu keinen relevanten Zusatzimmissionen; die maximalen Zusatzbelastungen liegen mit Werten $< 0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter dem Irrelevanzkriterium ($0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Die maximale JMW-Gesamtbelastung beträgt lt. UVE $8,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Eine vorhabenbedingte Überschreitung des Grenzwertes für das Jahresmittels ($30+10 = 40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ist auszuschließen. Die Gesamtbelastung liegt auch weit unter dem Grenzwert der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie ($20 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Die berechnete maximale Kurzzeitgesamtbelastung (Halbstundenmittel) liegt mit $65 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter dem Genehmigungskriterium des § 20 Abs. 3 IG-L (HMW $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Überschreitungen des Grenzwertes für das Halbstundenmittel sind auszuschließen.*“ „Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Immissionen von Stickstoffoxiden werden insgesamt als vernachlässigbar eingestuft.“
- Immissionen von Feinstaub PM10: „*Bei Feinstaub PM10 wird der Gesundheitsschutz-Grenzwert für das Jahresmittel ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) an allen Immissionspunkten mit Wohnanrainern eingehalten. Es werden keine dem Vorhaben zuordenbare Zusatzbelastungen von über $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3% des JMW-Grenzwertes) prognostiziert. Die Zusatzimmissionen von PM10 liegen weit unter dem Irrelevanzkriterium von 3% des Grenzwerts. Die Gesamtbelastungen liegen beim errechneten Jahresmittelwert von PM10 mit rd. $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weit unter dem Genehmigungskriterium von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und auch deutlich unter dem ab 2030 geltenden Grenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881.*“

- Immissionen von Feinststaub PM_{2,5}: *„Die Gesamtimmissionen durch PM_{2,5} liegen an allen in der UVE angeführten Beurteilungspunkten mit Jahresmittelwerten bis rd. 9 µg/m³ weit unter dem derzeit geltenden Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (25 µg/m³). Die maximalen Zusatzimmissionen durch den Betrieb der Deponie inkl. induziertem Verkehr liegen an den Beurteilungspunkten der UVE bei max. 0,05 µg/m³ (JMW), was 0,2 % des Grenzwertes entspricht und sind damit als nicht relevant und dem Vorhaben nicht zuordenbar zu bewerten ist. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 sind damit auszuschließen. Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Belastungen durch Feinststaub PM_{2,5} werden – da die Immissionszunahme unter dem Irrelevanzkriterium liegt – als nicht relevant bewertet.“*
- Sonstige Immissionen: *„Die im UVE-FB. Luft und Klima prognostizierten JMW Zusatzbelastungen zu Schwermetallen und BaP in PM₁₀ liegen unter 1 % der jeweiligen IG-L Grenzwerte und sind damit als irrelevant zu bewerten. Auch für Schwefeldioxid und Benzol ergeben sich nur irrelevante Zusatzbelastungen unter 3 % der jeweiligen Grenzwerte, die als vernachlässigbar zu bewerten sind.“*
- Staubniederschlag: *„Die Zusatzbelastung durch Staubniederschlag beträgt bei den jeweils exponiertesten Wohnanrainern im Jahresmittel maximal 0,1 mg/m².d, was weit unter dem Irrelevanzkriterium von 3% des Grenzwertes liegt (Grenzwert JMW 210 mg/m².d, Irrelevanzkriterium 6,3 mg/m².d). Die höchste Gesamtbelastung im Bereich von Wohnanrainern liegt mit rd. 63 mg/m².d weit unter dem Grenzwert des IG-L. Die Auswirkungen des Vorhabens werden hinsichtlich Luftqualität (Schutz der menschlichen Gesundheit) als nicht relevant bewertet.“*

„Die Projektwerberin sieht in der UVE staubmindernde Maßnahmen (Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage) sowie die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik vor. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik konkretisiert. Damit werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.“

„Da es durch das Vorhaben im Bereich von Wohnanrainern zu keinen relevanten, dem Betrieb zuordenbaren Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe kommt, sind vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 auszuschließen. Davon unabhängig liegt die Gesamtbelastung bei allen betrachteten Immissionsstoffen unter den geltenden gesetzlichen Grenzwerten.“

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebsphase folglich **keine relevanten verbleibenden Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

8.2.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine/vernachlässigbare verbleibende Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

8.2.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.2.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Nein. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 auszuschließen. „Davon unabhängig liegt die Gesamtbelastung bei allen betrachteten Immissionsstoffen unter den geltenden gesetzlichen Grenzwerten.“ Des Weiteren wird auf das UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen (insb. Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage und Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik) werden vom Sachverständigen für Luftreinhalte-technik konkretisiert. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden damit die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich „gewidmete Siedlungsgebiete“ werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

8.3 Auswirkungen Lärm

8.3.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind als wesentliche Emittenten die Zu- und Abfahrten mit LKW und PKW, die Zwischentransporte mit LKW auf der Betriebsanlage, der Einsatz von Radladern zur Manipulation der Abfälle auf der Deponie und dem Zwischenlager sowie die gefassten Emissionen aus der Verfestigungs- und Entmetallisierungshalle zu nennen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Nähe des Vorhabensgebietes und der Transportroute.

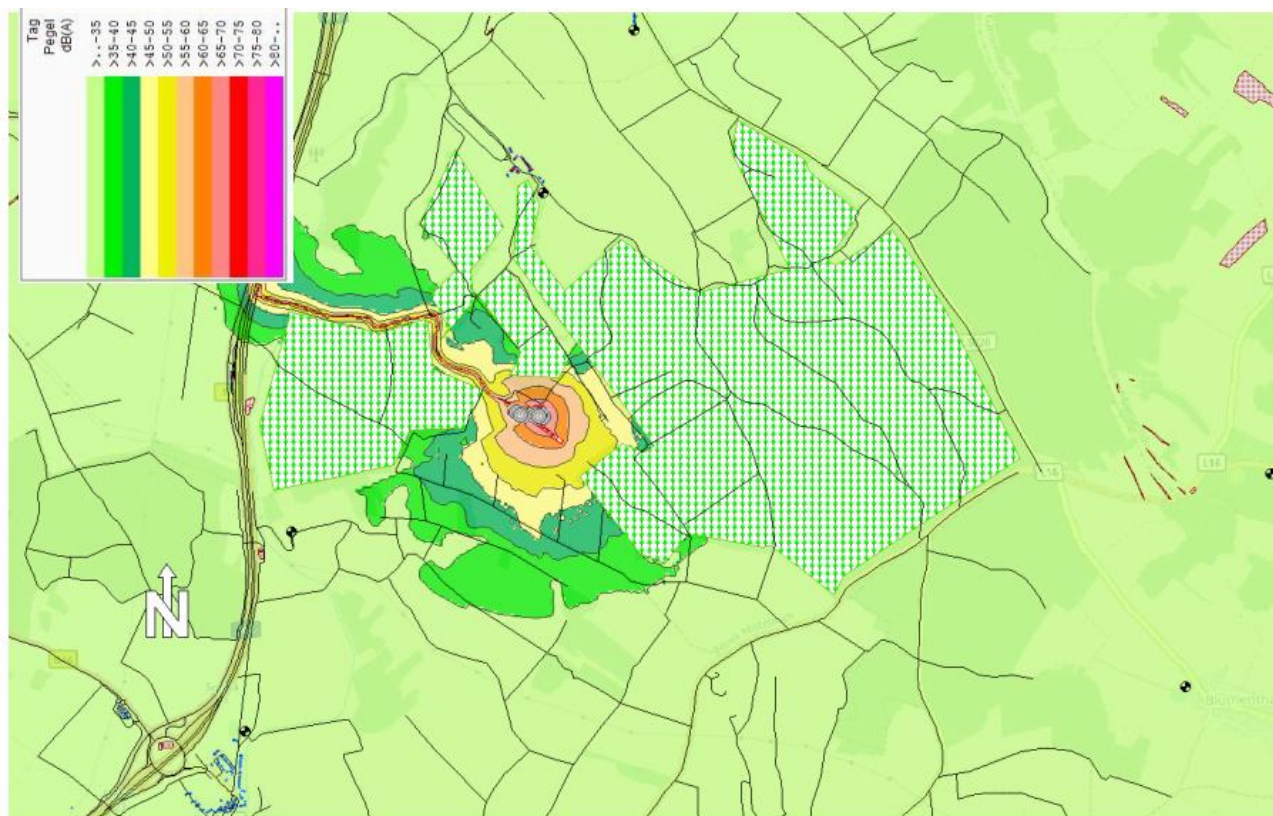


Abbildung 40: RASTER Tagesbetrieb (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Schall, Einlage 201)

Gutachten:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik liegt die Deponie schalltechnisch günstig gelegen in einer Mulde und abseits von Wohnnachbarschaften. *„Der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelästigung darstellt, wird eingehalten. Im Sinne der Richtlinie gelten in diesem Fall die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert. Aus lärmtechnischer Sicht ist demnach mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen.“* „Im Bereich der betrachteten, lärmexponiert gelegenen Nachbarschaftsbereiche sind keine relevanten Schalleinflüsse und sonderliche Auffälligkeiten zu erwarten.“

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wurden die zu erwartenden Schallemissionen der Anlagen, Geräte und Fahrzeuge angegeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom Sachverständigen für Lärmschutztechnik zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ergebnisse des UVP-Teilgutachtens Lärmschutztechnik werden die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase insgesamt als **vernachlässigbar** bewertet.

8.3.2 Folgenutzungsphase**Befund:**

In der Folgenutzungsphase sind die Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine/vernachlässigbare Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen zu erwarten.

8.3.3 Auflagen und Bewertung**Auflagen:**

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.3.4 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wird der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelastung darstellt, eingehalten. Des Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Umwelthygiene verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wurden die zu erwartenden Schallemissionen der Anlagen, Geräte und Fahrzeuge angegeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom Sachverständigen für Lärmschutztechnik zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich „gewidmete Siedlungsgebiete“ werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

8.4 Auswirkungen Visuelle Störungen

8.4.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

Das Verfüllvolumen der Deponie wird erhöht. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und die Oberflächenform sich verändert. Anstatt des Doppelhügels wird ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau etabliert.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Gutachten:

In der Betriebsphase kommt es Zug um Zug zu einer Erhöhung der Deponie. Während der verlängerten Betriebsphase entstehen visuelle Störungen durch das Vorhandensein von offenen Schüttflächen im Bereich der Talmulde und der Aufhöhung, den Maschineneinsatz und den LKW-Verkehr. Die Sichtbarkeit dieser Vorgänge ist aufgrund der Einbettung in die Talmulde und durch die umgebenden Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) eingeschränkt.

Im Endzustand des Vorhabens kommt die Firstlinie (282 m ü.A.) über der Geländeoberkante der umliegenden Hügel zu liegen, wodurch der Deponiekörper von den nächstgelegenen Ortschaften in mind. 2 km Entfernung zum Vorhaben teilweise sichtbar sein könnte, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens bestehen und die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der Entfernung bereits vermindert ist.

Das geplante Vorhaben ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse (siehe Kapitel 7.3.2), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief, nicht jedoch etwaige Sichtabschottungen durch Bebauungen und Vegetationsbestände berücksichtigt, vom Meierhof, Obersulz, Blumenthal und Gaiselberg nicht sichtbar.

Von Kettlasbrunn ist das Vorhaben gemäß Sichtbarkeitsanalyse überwiegend nicht sichtbar. Vereinzelte Sichtbeziehungen vom nördlichen Ortsrand (in mind. rd. 3,5 km Entfernung zum Vorhaben) sind nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländere Relief bestehen.

Von Schrick (in mind. rd. 2 km Entfernung zum Vorhaben) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse Sichtbeziehungen zu erwarten. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländederelief bestehen. Die Dominanz des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung bereits vermindert.



Abbildung 41: Visualisierung genehmigtes Vorhaben (Nullvariante), Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das genehmigte Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 42: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 2: Blick von Hobersdorfweg, Ecke Kellergasse Hollitsch in Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)



Abbildung 43: Visualisierung geplantes Vorhaben, Standort 3: Blick vom Wieskugelweg (Höhe Nr. 68) am nördl. Ortsrand von Schrick auf das geplante Vorhaben (grüner Pfeil) (Quelle: Einreichoperat, Einlage 206)

Aufgrund der Sichtbarrieren (Muldenlage des Vorhabens, umgebende Hügel und Waldbestände) und der Distanz sind keine dominanten Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten. Trotz der

Erhöhung des Deponiekörpers von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. wird dieser von weiter entfernten Standorten durch die hügelige Landschaft und die sichtverschattenden Waldbestände nicht im Detail wahrnehmbar sein.

Durch die Rekultivierung mit Wiesenflächen, Offenbodenstandorten, Bracheflächen, Baumpflanzungen, Strauchgruppen, Vernässungsstellen und Totholz/Steinhaufen wird der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert. Die Begrünung und Strukturierung durch Gehölzgruppen lockern die großflächigen Böschungen optisch auf. Um eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, werden gemäß dem UVE-Fachbeitrag Landschaft am Plateau der Deponie keine Gehölze aufgebracht. Die Rekultivierungsmaßnahmen bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter und mit Gehölzen bepflanzter Hügel in Erscheinung tritt. Aus der Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **geringe verbleibende Auswirkungen** auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen zu erwarten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch visuelle Störungen ist aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten.

8.4.2 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1
- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

8.4.3 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase geringe verbleibende Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen zu erwarten. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Aufenthaltsqualität durch visuelle Störungen ist aufgrund der Distanz (mind. 2 km) und Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) nicht zu erwarten.

2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering (Stufe 1) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die projektintegrierten Rekultivierungsmaßnahmen sind fachlich geeignet und ausreichend, um den künstlichen, technischen Charakter des Deponievorhabens wirksam zu mildern.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

9 Schutzgut Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

9.1 Ist-Zustand

Definition und Abgrenzung:

Das Schutzgut „Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ umfasst öffentlich zugängliche, punktuelle, flächige und lineare Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung und Erholung dienen. Diese lassen sich in folgende Kategorien unterteilen (gemäß RVS 04.01.11):

- Punktuelle/Flächige Einrichtungen: Sport- und Spielplätze, Reitsportanlagen, Modellflugplätze, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete usw.
- Lineare Einrichtungen: markierte und beschilderte Radwege, Reitwege, Wanderwege und Spazierwege

Der Erholungswert der Landschaft als solcher wird im Kapitel 7.1 beim Schutzgut Landschaft behandelt, da er eng mit der landschaftlichen Qualität verbunden ist. Dieser Abschnitt konzentriert sich auf die funktionale Nutzung der spezifischen Einrichtungen.

Untersuchungsraum:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für dieses Schutzgut ergibt sich aus dem räumlichen Wirkungsbereich potenzieller Beeinträchtigungen der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen, Lärm oder Luftschadstoffe.

Methodik Ist-Zustandsanalyse:

Die Bewertung der Sensibilität (Bedeutung des Ist-Zustandes) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand ihrer gesellschaftlichen Bedeutung gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 15: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Befund/Gutachten Ist-Zustand:

Im näheren Vorhabensumfeld finden sich keine linearen und punktuellen/flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (wie z.B. Radwege, Wanderwege, Aussichtswarten).

Vor allem Radwege (u.a. Nebenradwege 948, 926, 947, Radweg Nr. 5, Weinviertler Kultur-Genuss-Route, Weinradroute Muskateller) und Wanderwege (u.a. Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn, Rundwanderweg „Sätzer Hölzl“) finden sich im Untersuchungsraum.

Die nächstgelegenen Rad- und Wanderwege verlaufen in mind. 1 km Entfernung zum Vorhaben. Der „Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn“ (Distanz: 7,70 km) verläuft nördlich des Vorhabens in mind. rd. 1 km Entfernung hinter einem Waldstück. Der Rundwanderweg „Sätzer Hölzl“ verläuft auf ähnlicher Strecke. Südlich des Vorhabens verläuft der Nebenradweg 948 in ebenfalls mind. rd. 1 km Entfernung zum Vorhaben. Diese Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

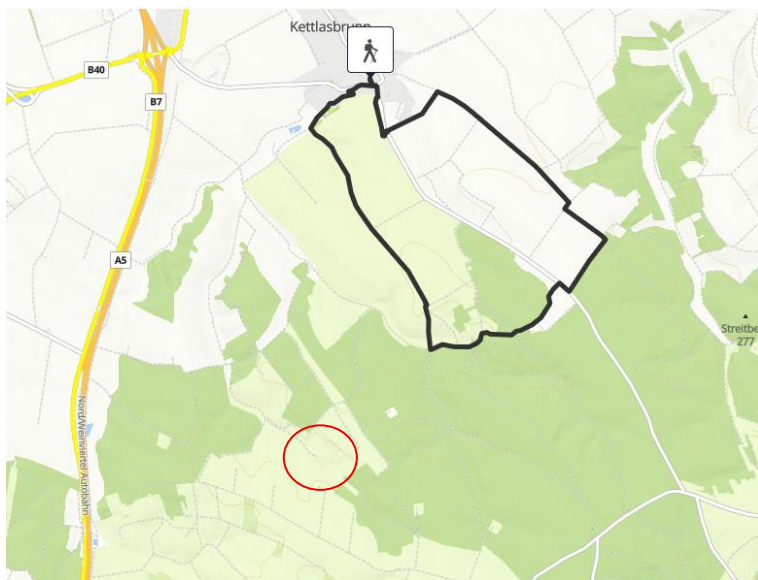
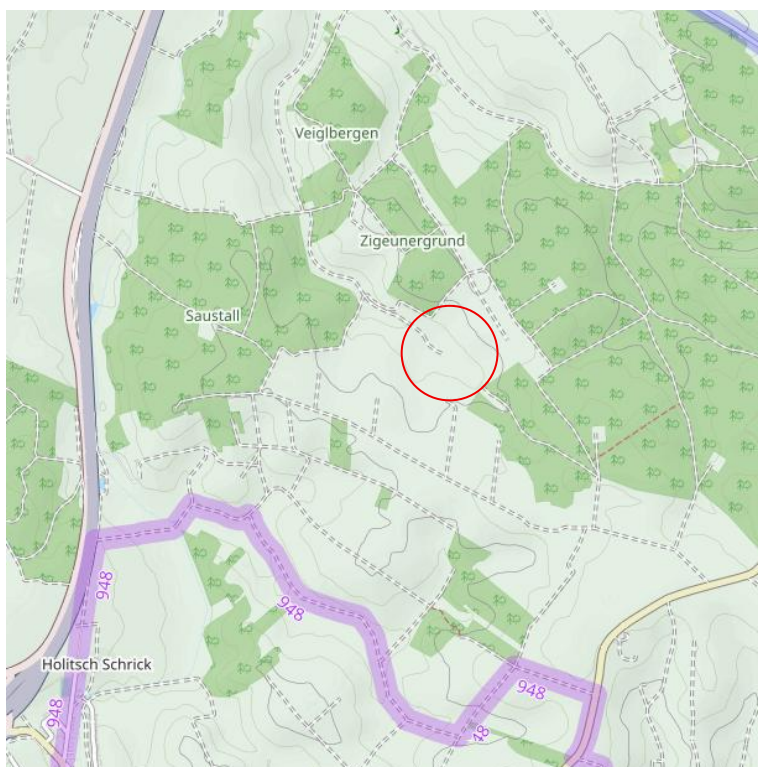


Abbildung 44: Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn⁸



⁸ Quelle: <https://www.weinviertel.at/touren/tut-gut-schrittweg-kettlasbrunn>

Abbildung 45: Nebenradweg 948⁹

Als Ausflugsziele ist der Baumkreis Veltlinerland in mind. 2,3 km Entfernung zum Vorhaben zu nennen, welcher ebenfalls als mäßig sensibel eingestuft wird.

Der erste Wurftaubenclub Schrick (Schießplatz, EWCS Schrick) befindet sich in einem Waldstück südwestlich des Vorhabens in ca. 1,4 km Entfernung zum Vorhaben. Diese Freizeit- und Erholungseinrichtung wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.



Abbildung 46: Erster Wurftaubenclub Schrick (Schießplatz, EWCS Schrick) (grüner Punkt)

⁹ Quelle: <https://www.openstreetmap.org/>

9.2 Auswirkungen Luftschadstoffe

9.2.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik wird für die Betriebsphase Folgendes festgestellt: *„Durch den Deponiebetrieb (inkl. induziertem Verkehr) kommt es zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motorentechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhalte-technischer Sicht vor allem NO_x, NO₂, PM₁₀, PM_{2.5} und Depositionen von Staub und Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle, CaO, MgO) relevant; als Nebenemissionsstoffe werden SO₂, Benzol und Benzo[a]pyren berücksichtigt. CO₂ wird luftreinhalte-technisch als klimawirksame Emission behandelt.“*

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Nähe des Vorhabensgebietes und der Transportroute. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik ergibt sich der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) für Feinstaub PM₁₀ (siehe Abbildungen unten).

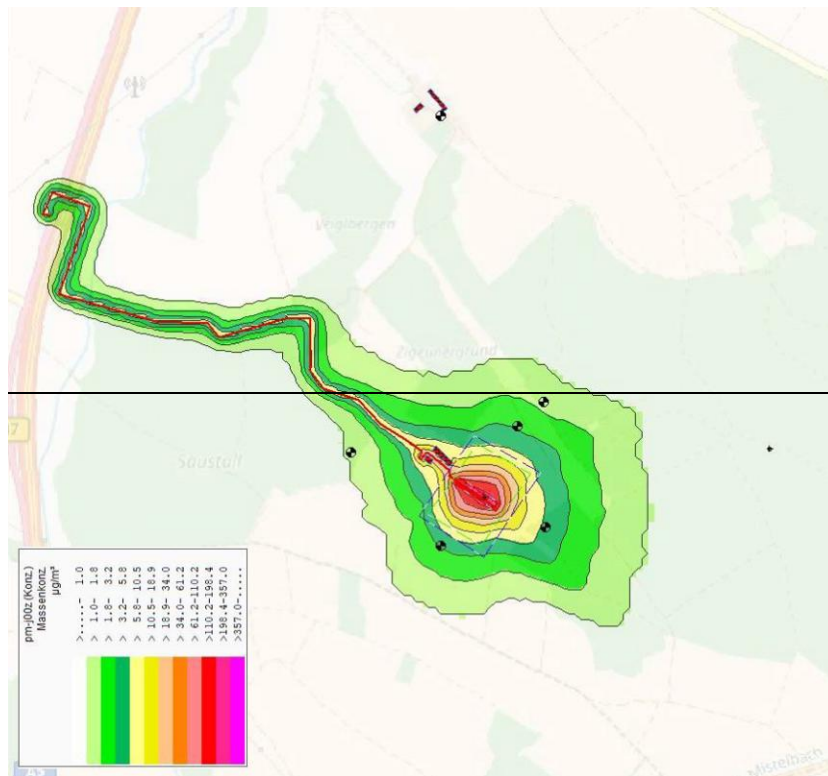


Abbildung 47: Einwirkungsbereich PM10 - RASTER PM10 JMW (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

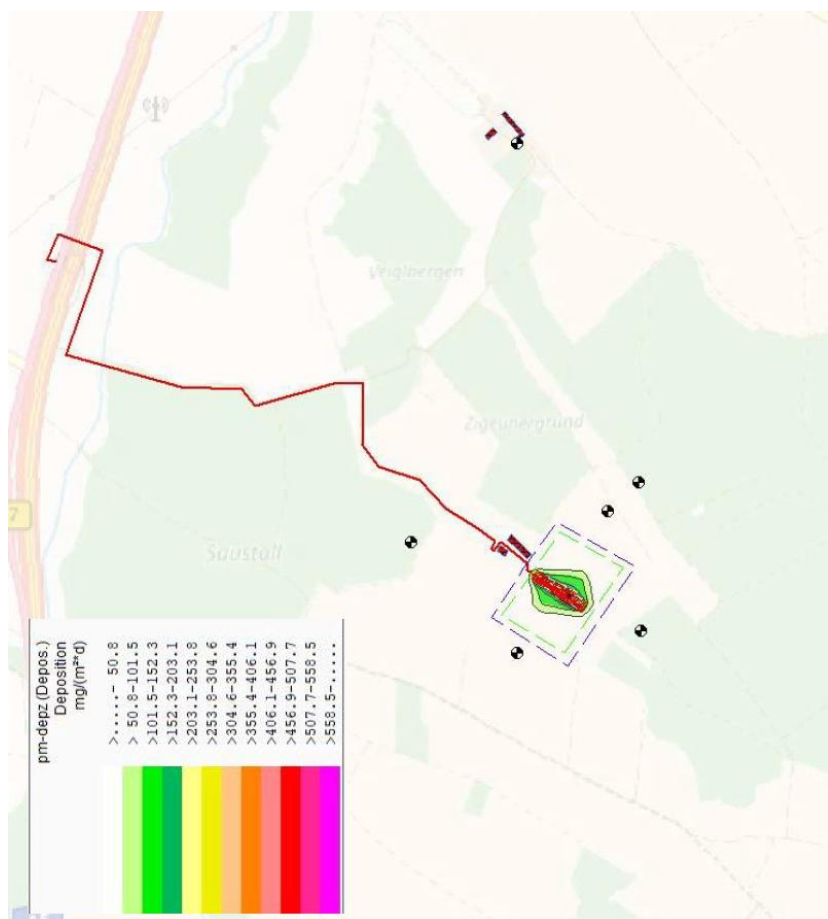


Abbildung 48: RASTER Deposition (PM10) JMW (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Luft, Einlage 202)

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes und der Transportroute finden sich keine linearen und punktuellen/flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Der „Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn“ verläuft nördlich des Vorhabens in mind. rd. 1 km Entfernung hinter einem Waldstück. Der Rundwanderweg „Satzer Hölzl“ verläuft auf ähnlicher Strecke. Südlich des Vorhabens verläuft der Nebenradweg 948 in ebenfalls mind. rd. 1 km Entfernung zum Vorhaben. Der erste Wurftaubenclub Schrick (Schießplatz, EWCS Schrick) befindet sich in einem Waldstück südwestlich des Vorhabens in ca. 1,4 km Entfernung zum Vorhaben.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 16: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

An den in über 1 km Entfernung liegenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine relevanten Immissionen (Zusatzbelastung) zu erwarten. Für die erhobenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wanderwege, Radwege, Schießplatz) sind aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben (> 1 km) keine relevanten Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität zu erwarten. Die Nutzbarkeit und die Funktionalität der Wege und des Schießplatzes bleiben vollständig erhalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **keine relevanten verbleibenden Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

9.2.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine/vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

9.2.3 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.2.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch) zu erwarten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen (insb. Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage und Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik) werden vom Sachverständigen für Luftreinhalte-technik konkretisiert. Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden damit die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt und die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich „Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Luftreinhalte-technik verwiesen.

9.3 Auswirkungen Lärm

9.3.1 Betriebsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind als wesentliche Emittenten die Zu- und Abfahrten mit LKW und PKW, die Zwischentransporte mit LKW auf der Betriebsanlage, der Einsatz von Radladern zur Manipulation der Abfälle auf der Deponie und dem Zwischenlager sowie die gefassten Emissionen aus der Verfestigungs- und Entmetallisierungshalle zu nennen.

Die höchsten projektbedingten Zusatzbelastungen beschränken sich auf die unmittelbare Nähe des Vorhabensgebietes und der Transportroute.

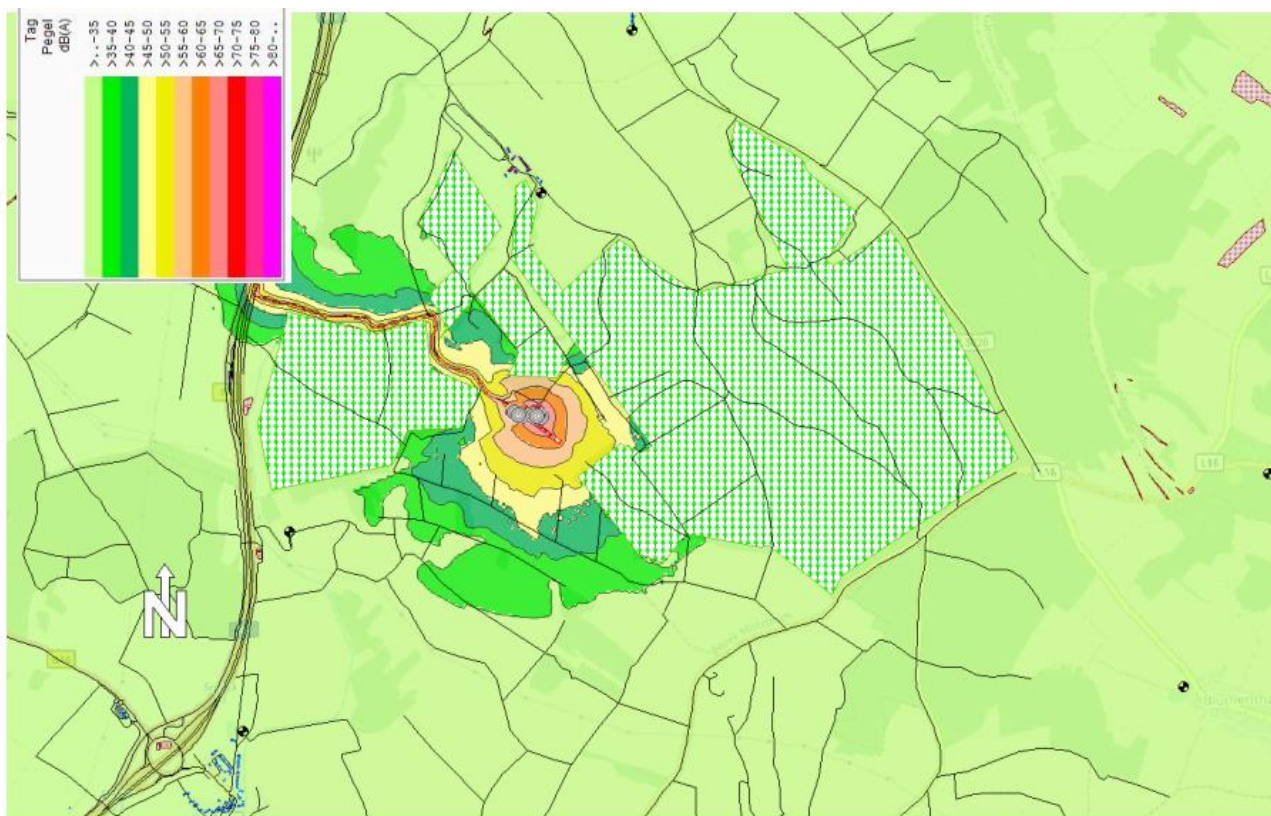


Abbildung 49: RASTER Tagesbetrieb (Quelle: Einreichoperat, Fachbeitrag Schall, Einlage 201)

Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes und der Transportroute finden sich keine linearen und punktuellen/flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Der „Tut gut Schrittweg Kettlasbrunn“

verläuft nördlich des Vorhabens in mind. rd. 1 km Entfernung hinter einem Waldstück. Der Rundwanderweg „Satzer Hölzl“ verläuft auf ähnlicher Strecke. Südlich des Vorhabens verläuft der Nebenradweg 948 in ebenfalls mind. rd. 1 km Entfernung zum Vorhaben. Der erste Wurftaubenclub Schrick (Schießplatz, EWCS Schrick) befindet sich in einem Waldstück südwestlich des Vorhabens in ca. 1,4 km Entfernung zum Vorhaben.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 17: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

An den in über 1 km Entfernung liegenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine relevanten Immissionen (Zusatzbelastung) zu erwarten. Für die erhobenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Wanderwege, Radwege, Schießplatz) sind aufgrund der großen Distanz zum Vorhaben (> 1 km) keine relevanten Beeinträchtigungen der Aufenthaltsqualität zu erwarten. Die Nutzbarkeit und die Funktionalität der Wege und des Schießplatzes bleiben vollständig erhalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebsphase folglich **keine relevanten verbleibenden Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation zu erwarten.

9.3.2 Folgenutzungsphase

Befund:

In der Folgenutzungsphase sind die Deponietätigkeiten abgeschlossen. Die Tätigkeiten in der Folgenutzungsphase beschränken sich nur mehr auf Überwachungs-, Nachsorge- und Pflegemaßnahmen.

Gutachten:

Da in der Folgenutzungsphase keine Deponiearbeiten mehr durchgeführt werden, sind in der Folgenutzungsphase **keine/vernachlässigbare Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation zu erwarten.

9.3.1 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 0
- Folgenutzungsphase: 0

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.3.1 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik sind im Vergleich zum genehmigten Vorhaben in der Betriebs- und Folgenutzungsphase keine relevanten verbleibenden Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation zu erwarten.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als vernachlässigbar (Stufe 0) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik wurden die zu erwartenden Schallemissionen der Anlagen, Geräte und Fahrzeuge angegeben. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom Sachverständigen für Lärmschutztechnik zusätzliche Auflagenvorschläge formuliert.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus dem Fachbereich „Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen“ werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen. Es wird auf die Auflagenvorschläge im Teilgutachten Lärmschutztechnik verwiesen.

9.4 Auswirkungen Visuelle Störungen

9.4.1 Betriebsphase und Folgenutzungsphase

Befund:

Das Vorhaben umfasst die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden, die Aufhöhung der gesamten Deponie von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. sowie die Anpassung und Herstellung der dazu notwendigen Infrastruktur (Kollektorgang).

Die Firstlinie bzw. die höchsten Punkte der Deponie kommen (wie auch schon im genehmigten Vorhaben) über den Geländeoberkanten der umliegenden Hügel zu liegen. Das geplante Vorhaben wird die Geländeoberkanten der umliegenden Hügelkuppen (252 m ü.A. bis 275 m ü.A.) um rd. 30 m bis 7 m überragen. Die Waldkulisse auf den umliegenden Hügelkuppen wirkt jedoch sichtbeschränkend.

Das Verfüllvolumen der Deponie wird erhöht. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Durch das Vorhaben verändert sich das Erscheinungsbild der Deponie, in dem die Höhe zunimmt und die Oberflächenform sich verändert. Anstatt des Doppelhügels wird ein durchgehender Deponiekörper mit einem Plateau etabliert.

Gemäß dem UVE-Fachbericht Landschaft (Einlage 206) kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des genehmigten Rekultivierungskonzeptes (Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023). Der Rekultivierungsplan und die darin festgelegten Lebensräume werden an die neue Geometrie des Deponiekörpers angepasst.

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens. Da Maßnahmen wie Oberflächenabdeckung und Rekultivierung gemäß Einreichunterlagen bereits Projektbestandteil sind, finden diese daher schon bei der Beurteilung der Eingriffsintensität Berücksichtigung.

Tabelle 18: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

In der Betriebsphase kommt es Zug um Zug zu einer Erhöhung der Deponie. Während der verlängerten Betriebsphase entstehen visuelle Störungen durch das Vorhandensein von offenen Schüttflächen im Bereich der Talmulde und der Aufhöhung, den Maschineneinsatz und den LKW-Verkehr. Die Sichtbarkeit dieser Vorgänge ist aufgrund der Einbettung in die Talmulde und durch die umgebenden Sichtbarrieren (Hügel und Waldbestände) eingeschränkt.

Im Endzustand des Vorhabens kommt die Firstlinie (282 m ü.A.) über der Geländeoberkante der umliegenden Hügel zu liegen, wodurch der Deponiekörper von den nächstgelegenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Rad- und Wanderwege in mind. 1 km Entfernung zum Vorhaben) streckenweise sichtbar sein könnte, wobei technogene Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens bestehen und die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der Entfernung bereits vermindert ist. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Oftmals bestehen Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländere relief.

Vom Baumkreis Veltlinerland (in mind. rd. 2,3 km Entfernung zum Vorhaben) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, nicht jedoch etwaige Sichtabschottungen durch Bebauungen und Vegetationsbestände berücksichtigt, Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen, die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der Entfernung bereits stark vermindert ist und Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Waldbestände und das Geländere relief zu erwarten sind. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Vom ersten Wurftaubenclub Schrick (Schießplatz, EWCS Schrick) sind gemäß Sichtbarkeitsanalyse (siehe Kapitel 7.3.2) keine Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten.

Aufgrund der Sichtbarrieren (Muldenlage des Vorhabens, umgebende Hügel und Waldbestände) und der Distanz sind von den nächstgelegenen Freizeit- und Erholungseinrichtungen in mind. 1 km Entfernung keine dominanten Sichtbeziehungen zum Vorhaben zu erwarten. Trotz der Erhöhung des Deponiekörpers von 275 m ü.A. um rd. 7 m auf 282 m ü.A. wird dieser von weiter entfernten Standorten durch die hügelige Landschaft und die sichtverschattenden Waldbestände nicht im Detail wahrnehmbar sein.

Durch die Rekultivierung mit Wiesenflächen, Offenbodenstandorten, Brache flächen, Baumpflanzungen, Strauchgruppen, Vernässungsstellen und Totholz/Steinhaufen wird der künstliche Charakter des Deponiekörpers gemildert. Die Begrünung und Strukturierung durch Gehölzgruppen lockern die großflächigen Böschungen optisch auf. Um eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, werden gemäß dem UVE-Fachbeitrag Landschaft am Plateau der Deponie keine Gehölze aufgebracht. Die Rekultivierungsmaßnahmen bewirken, dass das Vorhaben nicht als technische Anlage, sondern als begrünter und mit Gehölzen bepflanzter Hügel in Erscheinung tritt. Aus der Entfernung erscheint die begrünte Deponie als untergeordnete Struktur im Landschaftsbild.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase folglich **geringe verbleibende Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleiben folglich erhalten.

9.4.1 Auflagen und Bewertung

Auflagen:

-

Bewertung:

- Betriebsphase: 1

- Folgenutzungsphase: 1

Bewertungsskala:

0 = keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

1 = geringe/mäßige Auswirkungen

2 = hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar

3 = untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

9.4.2 Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen der Behörde

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben (niedrigerer Doppelhügel) sind in der Betriebs- und Folgenutzungsphase geringe verbleibende Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Die verbleibenden Auswirkungen werden als gering (Stufe 1) bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die projektintegrierten Rekultivierungsmaßnahmen sind fachlich geeignet und ausreichend, um den künstlichen, technischen Charakter des Deponievorhabens wirksam zu mildern.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

10 Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes, § 12 Abs. 3 Z 5 UVP-G 2000

Nachfolgend wird die Fragestellung der Behörde beantwortet:

Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (Luftschadstoffe inkl. Geruch, Lärm) zu beurteilen?

Befund:

Das Vorhaben umfasst gemäß den Einreichunterlagen die Verfüllung der Talmulde (Mittelstreifen) zwischen den genehmigten Deponiekörpern A und B, wodurch diese zu einem durchgehenden Deponiekörper verbunden werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen der genehmigten Behandlungs- und Lagerkapazitäten, der bewilligten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr), zu keiner Ausweitung des Maschineneinsatzes und zu keinen zusätzlichen emissionsverursachenden Vorgängen. Es wird lediglich das Verfüllvolumen der Deponie erhöht. Gegenständliche Erweiterung stellt die Verlängerung des Anlagenbetriebes am Standort Kettlasbrunn dar. Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden. Durch das gegenständliche Vorhaben kommt es zu keinen Änderungen bei der genehmigten Zufahrt und den Fahrbewegungen bzw. Frequenzen. Am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts.

Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien¹⁰:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Nordraum Wien. Das Vorhabensgebiet ist in einem Bereich verortet, in dem keine Festlegungen getroffen wurden.

¹⁰ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Nordraum Wien, StF: LGBl. Nr. 23/2025 idgF

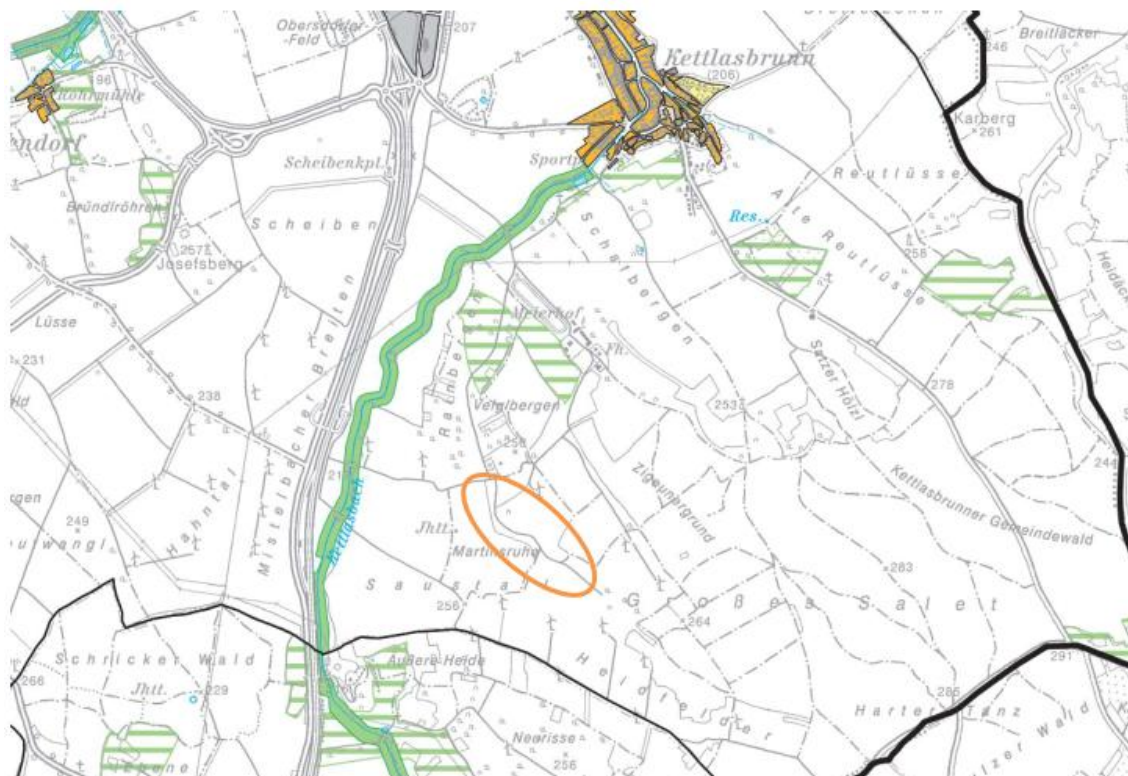


Abbildung 50: Ausschnitt regionales Raumordnungsprogramms Nordraum Wien (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter, Einlage 204)

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung (SekRop Wind)¹¹:

Das Vorhaben befindet sich in einer Zone (WE10) des sektoralen Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung. Das Vorhabensgebiet ist von Windkraftanlagen der Windparks Kettlasbrunn und Kettlasbrunn 3 umgeben. Gemäß den Einreichunterlagen liegt von der EVN, der Betreiberin, eine Zustimmung zum Vorhaben vor (siehe Einlage 003).

¹¹ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0 idgF

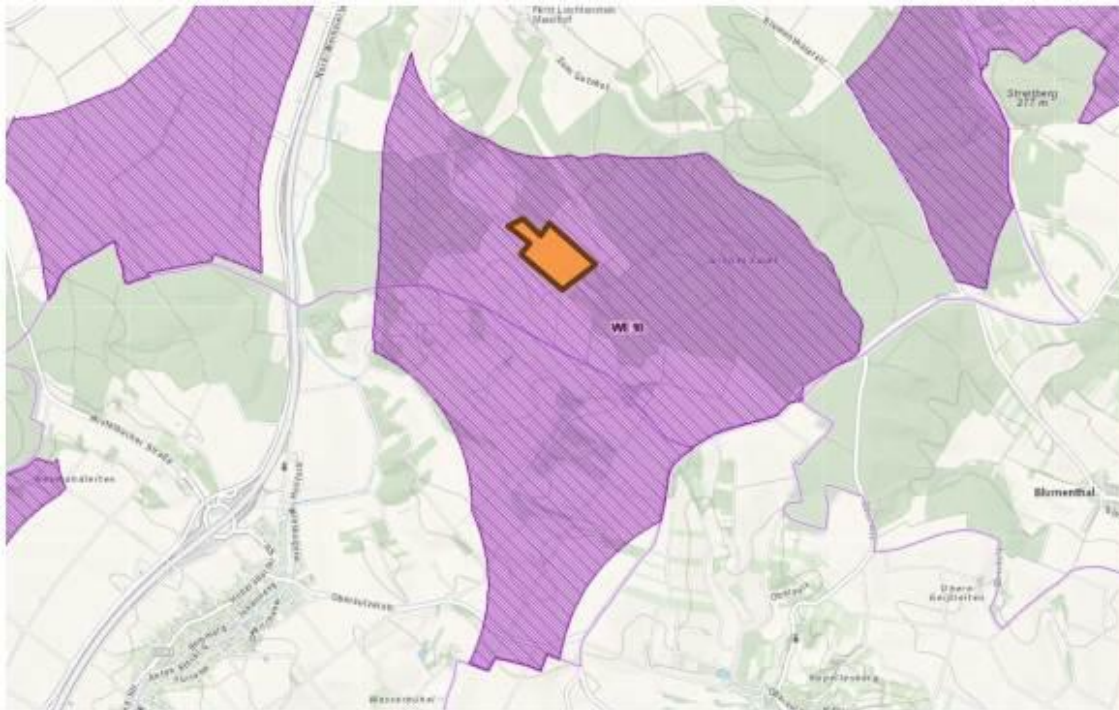


Abbildung 51: Ausschnitt sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter, Einlage 204)

Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland (SekRop PV)¹²:

Das Vorhaben grenzt nördlich an eine Zone des sektoralen Raumordnungsprogrammes über Photovoltaikanlagen im Grünland an.

¹² Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV), StF: LGBl. Nr. 94/2022 idgF



Abbildung 52: Ausschnitt sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter, Einlage 204)

Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe¹³:

Das Vorhabensgebiet liegt in einem Gebiet, für das keine Festsetzungen getroffen wurden.

Flächenwidmung:

Das Vorhabensgebiet ist teilweise als Grünland Land- und Forstwirtschaft bzw. als Grünland Windkraftanlage gewidmet. Durch die gegenständlichen Änderungen kommt es zu keinen grundsätzlichen Änderungen des Rekultivierungskonzeptes gemäß Bescheid WST1-UG-19/026-2022. Gemäß den Einreichunterlagen werden nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten alle Anlagen und Gebäude abgetragen.

¹³ Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, StF: LGBl. 8000/83-0 idgF

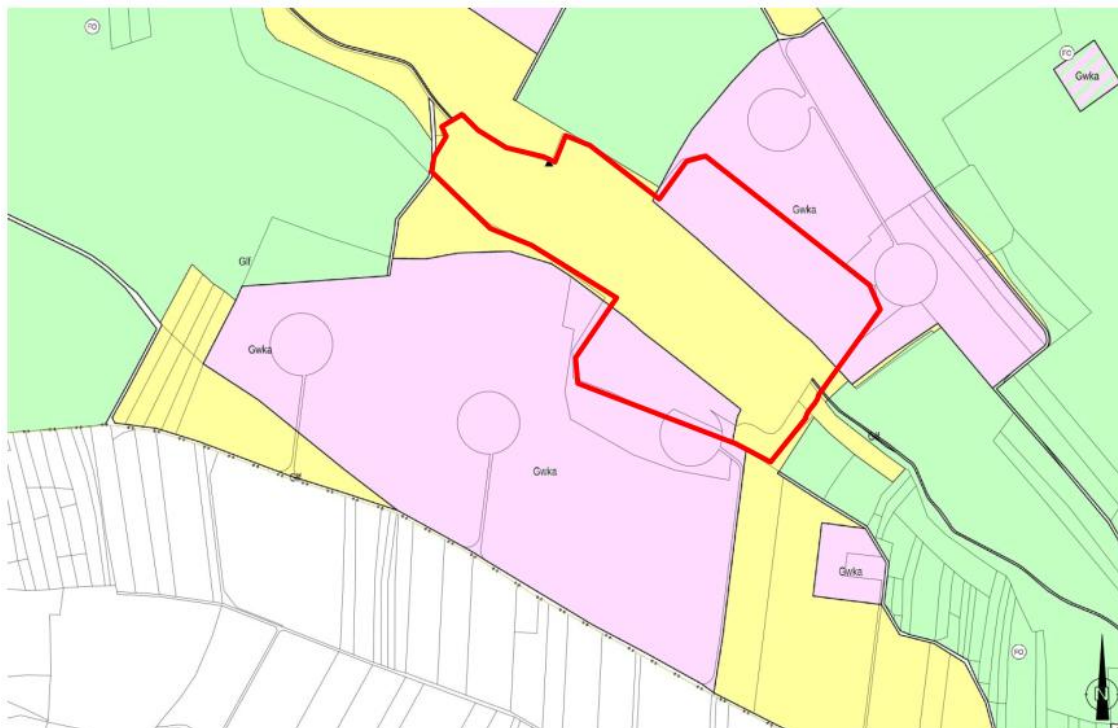
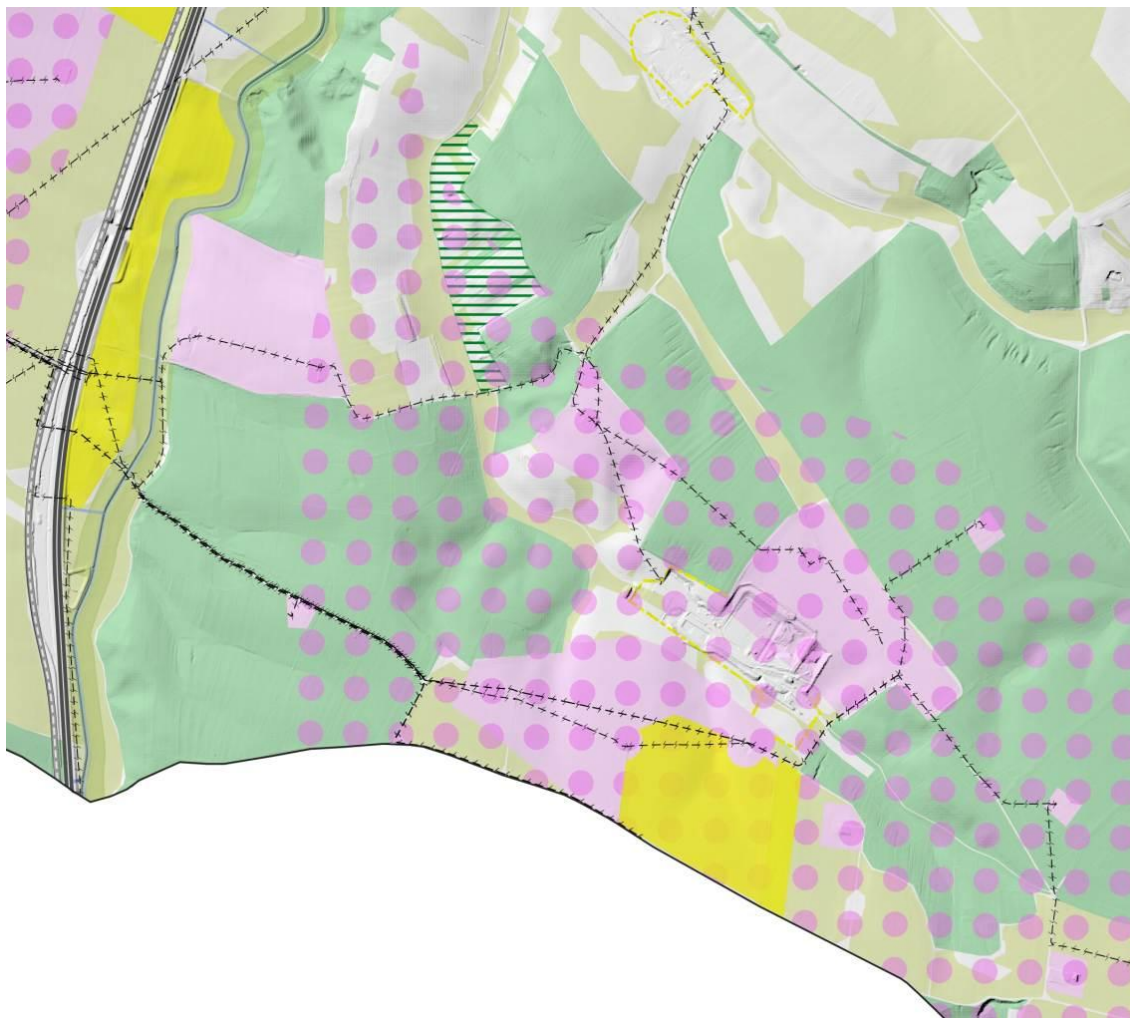


Abbildung 53: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Gemeinde Mistelbach (2025) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter, Einlage 204)

Örtliches Entwicklungskonzept:

Das Vorhaben ist als Teil des Betriebsstättenkonzepts als betriebliche Sondernutzung im Grünland eingetragen. Weiters werden Wälder und wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen als Nutzung bzw. als naturräumliche Gegebenheit hervorgehoben. Südlich des Vorhabensgebietes ist als überörtliche Festlegung eine Zone für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NÖ SekRop PV, StF: LGBI. Nr. 94/2022 idgF) kenntlich gemacht. Zudem befindet sich das Vorhaben in einer Zone für Windkraftanlagen (NÖ SekRop Wind, StF: LGBI. 8001/1-0 idgF)



Überörtliche Festlegungen

Zonierungen für erneuerbare Energien (Sektorale Raumordnungsprogramme)

Zonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (LGBL Nr. 94/2022)

Zonen für Windkraftanlagen (LGBL Nr. 8001/1-0)

Naturräumliche Gegebenheiten

Wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen

Flächenwidmung

Energiegewinnung - Windkraftanlagen

Nutzungen lt. DKM 2021

Wälder

Betriebsstättenkonzept

Betriebliche Sondernutzungen im Grünland

⚡ ⚡ ⚡ Stromleitungen

Abbildung 54: Ausschnitt örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Mistelbach (2023) (Quelle: Einreichoperat, UVE-Fachbericht Mensch / Sach- und Kulturgüter, Einlage 204)

Gutachten:

Die Auswirkungen durch vorhabensbedingte Emissionen wurden in separaten UVP-Teilgutachten bewertet:

- Lärm: Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik liegt die Deponie schalltechnisch günstig gelegen in einer Mulde und abseits von Wohnnachbarschaften. „Der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welcher ein Irrelevanzkriterium

bezüglich der Lärmbelästigung darstellt, wird eingehalten. Im Sinne der Richtlinie gelten in diesem Fall die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert. Aus lärmtechnischer Sicht ist demnach mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Umgebung zu rechnen.“ „Im Bereich der betrachteten, lärmexponiert gelegenen Nachbarschaftsbereiche sind keine relevanten Schalleinflüsse und sonderliche Auffälligkeiten zu erwarten.“

- Luftschadstoffe: Gemäß dem UVP-Teilgutachten Luftreinhalte-technik sind vorhabenbedingte Überschreitungen der Genehmigungskriterien des IG-L sowie der ab 2030 geltenden Grenzwerte der neuen EU-Luftqualitäts-Richtlinie 2024/2881 auszuschließen, da es durch das Vorhaben im Bereich von Wohnanrainern zu keinen relevanten, dem Betrieb zuordenbaren Zusatzbelastungen durch Luftschadstoffe kommt. *„Davon unabhängig liegt die Gesamtbelastung bei allen betrachteten Immissionsstoffen unter den geltenden gesetzlichen Grenzwerten.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik und Luftreinhalte-technik sind keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes durch vorhabensbedingte Emissionen abzuleiten. Für weiterführende Details wird auf die Ausführungen der Sachverständigen für Lärmschutztechnik, Luftreinhalte-technik und Umwelthygiene verwiesen.

11 Auflagen

Im Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wurden Auflagen für den Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild festgelegt. Diese gelten unverändert auch für das nunmehr geänderte Vorhaben:

„Allgemein:

1.8.12.1 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Reststoff- und Massenabfalldeponie

1.8.12.2 Die Rekultivierungsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu sichern, die während der Deponierungs- und Rekultivierungsphase 2-mal jährlich und während der Folgenutzungsphase alle 5 Jahre Kontrollen durchführt, und der Behörde gegenüber den konsensmäßigen Zustand bescheinigt.

1.8.12.3 Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten. Eine flächige Schlägerung ist nicht gestattet. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.

1.8.12.4 Nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten und Auflassung der Anlagen sind Umzäunungen abzutragen und zu entsorgen.

1.8.12.5 Die vormals versiegelten Flächen sind wieder der widmungsgemäßen Nutzung (Grünland Land- und Forstwirtschaft) zuzuführen.

1.8.12.6 Der Bereich der Böschungssicherung an der nördlichen Grundgrenze (Neigung 2:3, max. Böschungshöhe rd 12,7 m) ist nach Beendigung aller genehmigten Tätigkeiten entsprechend dem Ursprungsgelände wiederherzustellen und zu rekultivieren.

Entmetallisierungsanlage

1.8.12.7 Die Halle für die neue Entmetallisierungsanlage ist in unauffälligen Tönen zu färben.“

Zusätzlich zu den bestehenden Auflagen des Bescheids WST1-UG-19/026-2022 und den vorgesehenen Maßnahmen der Projektwerberin gemäß den Einreichunterlagen wird im gegenständlichen Gutachten folgender Auflagevorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung unnatürlicher, harter Geländekanten und zur bestmöglichen visuellen Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild ist die abschließende Geländemodellierung des Deponiekörpers – insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen den Deponieböschungen, dem Deponieplateau sowie dem angrenzenden Bestandsgelände – fließend und ohne scharfe, geometrische Geländekanten auszuführen.

Datum: 12.06.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Moll', is written above the signature line.

Unterschrift: